
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

Be richt

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die
polnischen Flüchtlinge.

(Vom 6. November 1865.)

Tit. I

Bei Anlaß der Prüfung des Geschäftsberichts pro 1864 und speziell desjenigen Theiles, welcher von der Flüchtlingsangelegenheit handelt, hat die Bundesversammlung am 21. Juli 1865 beschloffen:

„Der Bundesrath ist eingeladen, über den bisherigen Verlauf und den gegenwärtigen Stand der Angelegenheit der polnischen Flüchtlinge so bald als möglich einen besondern Bericht zu erstatten.“

Die Kommission des Nationalraths, welche den Bericht über die Geschäftsführung zu prüfen hatte, ist auf die in jenem Berichte enthaltene Darstellung nicht näher eingetreten. Sie hat sich lediglich dahin ausgesprochen, daß sie nicht in der Stellung sei, über diese Angelegenheit zu verhandeln, da dieselbe noch nicht beendet sei, und sehr wesentliche Verfügungen des Bundesrathes nicht in das Berichtsjahr (1864) fallen; sie sehe sich vielmehr veranlaßt, mit Rücksicht auf die in Frage stehenden wichtigen Grundsätze und das lebhafteste Interesse, das die öffentliche Meinung an dieser Sache nehme, obigen Antrag zu stellen.

Wir werden daher nicht bloß detaillirter über diese neue Flüchtlings-einwanderung zu berichten, sondern auch die Grundsätze näher darzulegen haben, welche der Bundesrath in dieser Angelegenheit zur Anwendung brachte.

I.

Im Verlaufe der neuesten Kämpfe in Polen sind große Schaaren polnischer Parteigänger nach Galizien und Sachsen verschlagen worden. Auch viele Kranke und Verwundete schleppten sich dahin, um Pflege zu finden. Mehrere rückten in den benachbarten Staaten weiter vor, von denen schon im Anfange des Jahres 1864 einzelne auch in die Schweiz kamen.

Gegen Ende des Monats Februar traf jedoch die in Galizien befindlichen Polen ein harter Schlag. Es wurde nämlich am 27. gl. M. der Belagerungsstand über Galizien verhängt und eine allgemeine Entwaffnung angeordnet. Zugleich wurde jeder Fremde verpflichtet, binnen 48 Stunden die Legitimationspapiere vorzuweisen und unter Angabe des Grundes, eine Aufenthaltskarte nachzusuchen. Damit war die Androhung verbunden, daß alle ungehorsamen Fremden nicht nur strafgerichtlich verfolgt werden, „sondern ohne Rücksicht auf das Loos, das ihrer harret, „ohne Unterschied, in die Heimat instradirt.“ Um diese Verfügungen möglichst wirksam zu machen, wurden noch verschiedene Strafindrohungen gegenüber der Bevölkerung beigefügt.

In Folge dessen mehrte sich der Zufluß der Flüchtlinge in der Schweiz. Die meisten kamen über St. Gallen nach Zürich, wo das Zentralkomitee für Unterstützung der polnischen Flüchtlinge seinen Sitz hatte. Daneben bestanden auch noch in einzelnen Kantonen Komites zu gleichem Zwecke. Die schweizerische Bevölkerung hatte ihnen ansehnliche Mittel zu diesem menschenfreundlichen Werke zur Verfügung gestellt. Die Unterstützung bestand darin, daß jedem, der es nöthig hatte, eine Summe in baar verabreicht wurde, um damit weiter zu reisen. Einzelne vermochten auch aus eigenen Mitteln die Weiterreise zu bewerkstelligen, oder bleibend ihren Unterhalt zu bestreiten. Im Allgemeinen war damals die Schweiz nur eine Station zur Weiterreise nach Frankreich. Einzelne gingen auch nach Italien.

Die Polizeibehörden ignorirten diese Vorgänge so vollständig, daß keine sich veranlaßt sah, dem schweizerischen Justiz- und Polizeidepartemente nur wenigstens die Thatfache mitzutheilen. Die so eben erzählten Umstände sind ihm erst später zur Kenntniß gekommen. Der Präsident des Zentralkomitees in Zürich war es, der mit Schreiben vom 14. März 1864 den Bundesrath zuerst auf die tägliche Vermehrung der polnischen Flüchtlinge aufmerksam machte, aber nicht aus polizeilichen Gründen, sondern weil seine ökonomischen Mittel nicht mehr zu genügen drohten.

In diesem Schreiben machte Herr Zangger die Mittheilung, daß in neuester Zeit sein Bureau täglich von 3, 4, 12 und mehr Mann belagert werde. Die Leute seien meistens mittellos, oft auch schlecht gekleidet. Die große Mehrzahl bestehe aus Polen; einzelne wenige

seien Italiener. Die Erstern wünschen in der Regel die Reisemittel nach Paris. Einzelne suchen Arbeit, aber die wenigsten seien der deutschen Sprache mächtig. Die meisten dieser Flüchtlinge werden durch die österreichische Polizei über Salzburg an die bayerische Polizei abgeliefert und erhalten in München Zwangspässe nach der Schweiz. Bis jetzt sei es dem Komite möglich gewesen, den Leuten weiter zu helfen, aber die Last beginne seine Kräfte zu übersteigen. Er, der Hr. Präsident, glaube, die Verhältnisse seien der Art, daß die eidg. Behörden der Sache sich annehmen sollten, um so mehr, als die kantonalen Behörden wenig Lust zeigen, sich in dieselbe zu mischen. Momentan beschäftige ihn ein Trupp von 30 Mann, der zwei Tage vorher (12. März) in Norschach angekommen sei. Er, Hr. Zangger, habe den Hrn. Regierungsrath Sayer (Präsident des Polenkomites) in St. Gallen ersucht, das Nöthige anzuordnen, auch habe er demselben für die dringendsten Bedürfnisse aus der Polenkasse einen Beitrag ausgesetzt. Vielleicht, so schließt Hr. Zangger, dürfte es im Interesse unsers Landes liegen, den Abgang der Mehrzahl dieser Leute nach Frankreich zu befördern.

Diese am 15. März eingegangene Mittheilung veranlaßte das eidg. Justiz- und Polizeidepartement, seinen Sekretär sofort nach Zürich und St. Gallen abzuordnen, um an Ort und Stelle über den Umfang der möglichen Zuzüge und über das Verfahren der österreichischen und bayerischen Behörden nähere Informationen zu erheben.

Mittlerweile machte die Regierung des Kantons St. Gallen am 16. März den ersten offiziellen Bericht an den Bundesrath, und zwar beschränkte sich diese Mittheilung auf Details bezüglich der in Norschach angekommenen 25 Mann. Darnach wünschten dieselben nur vorübergehenden Aufenthalt. Im Uebrigen zählten sie auf Unterstützung von Seite ihrer Verwandten und Freunde, sowie von Seite der Polenkomites in Zürich und Bern, wohin sie bereits einen Abgeordneten gesendet hätten. Die Regierung von St. Gallen fügte bei, sie halte sich verpflichtet, den Bundesrath von diesem Vorgange in Kenntniß zu setzen. Einstweilen habe sie ihr Polizeidepartement beauftragt, noch nähere Erkundigungen einzuziehen und fürzusorgen, daß diese Flüchtlinge am Orte ihrer Ankunft zusammenbleiben und polizeilich überwacht werden. Daran knüpfte die Regierung die Einfrage, ob dieselben einstweilen in Norschach belassen, oder weiter in das Innere der Schweiz internirt, oder polizeilich ausgewiesen werden sollen. Einen derselben, der zwar einen polnischen Ausweis besaß, aber aus Paris sei, habe sie wegen Mangels an Substanzmitteln nach Frankreich abscbieben lassen.

Mit einem weitem Schreiben vom 18. März 1864 ergänzte die Regierung von St. Gallen diese Mittheilungen. An die bereits erwähnten Vorgänge in Galizien anknüpfend, bemerkte sie, daß die noch näher einvernommenen Flüchtlinge in Norschach über die Anzahl der aus Galizien vertriebenen Polen keine bestimmten Angaben machen können;

es mögen in und um Krakau zirka 1000 Personen gewesen sein, worunter auch ganze Familien. Einzelne Wenige, deren indifferenten Charakter bekannt oder vollständig ausgewiesen worden, haben die Bewilligung zum Aufenthalt in andern österreichischen Kronländern erhalten. Alle andern Personen seien mittelst zwanngewiesener Reiseroute aus dem österreichischen Gebiete gewiesen worden, wobei sie übrigens das Ziel ihrer Reise wählen können. Ein großer Theil der Ausgewiesenen habe sich nach Sachsen (Dresden) gewendet, ein anderer, und wohl der größte Theil, soll den Weg nach Frankreich eingeschlagen haben. Zirka 200 Mann seien nach München gekommen. Die Abreise aus Galizien habe vom 2.—5. März bewerkstelligt werden müssen. Den in München Angekommenen sei einige Tage Aufenthalt gestattet, dann aber durch die Polizeidirektion eröffnet worden, daß sie auch Bayern innert drei Tagen verlassen müssen, indeß ihr ferneres Reiseziel ebenfalls wählen können. Die Einen hätten nun Baden (Heidelberg), Andere Frankreich und ein dritter Theil die Schweiz gewählt. Die beiden erstern Partien seien sodann nach Ulm, die letztern nach Lindau und von da nach Norschach dirigirt worden. Diese letztere Abtheilung habe ursprünglich 28 Mann gezählt; es seien aber bereits Einige aus eigenen Mitteln weiter gereist und mehrere verreisen ebenfalls in den nächsten Tagen.

Aus diesen Aufschlüssen abstrahirte die Regierung von St. Gallen folgende Thatsachen:

„Die Ankunft der polnischen Flüchtlinge in Norschach ist zunächst als Folge der massenhaften Ausweisung polnischer Flüchtlinge aus Galizien und sodann als Folge verweigerten Aufenthaltes in Bayern zu betrachten.“

„Die Zahl der nach der Schweiz gelangten Flüchtlinge ist verhältnißmäßig gegenüber der Zahl sämtlicher aus Galizien fortgewiesenen Polen sehr gering.“

„Es ist möglich, daß noch einzelne der aus Oesterreich Abgeschobenen in Folge verweigerten Aufenthaltes in Deutschland nach der Schweiz sich wenden werden; indessen dürfte mit Grund angenommen werden, daß sich die Folgen solcher Aufenthaltverweigerungen bereits geltend gemacht, so weit sie überhaupt eintreten werden. Die Flüchtlinge sind ohne Heimausweise oder Reiselegitimationen.“

„Sie sind ohne Subsistenzmittel, und die wenigsten unter ihnen sind in der Lage, sich solche leicht selbst verschaffen zu können, da sie der deutschen Sprache nicht mächtig sind, nur einige Wenige etwas französisch sprechen und auch nur Wenige eine bestimmte Berufsart kennen.“

„Sie wünschen nur vorübergehenden Aufenthalt in der Schweiz, bis es ihnen ermöglicht sei, in ihr Vaterland und zu den Ihrigen zurückzukehren.“

Nach diesen Berichten, womit die erwähnten persönlichen Erkundigungen übereinstimmen, war man in St. Gallen und Zürich darüber

einverstanden, daß für ein Mal zwar wohl noch vereinzelt, aber nicht zahlreichere und nicht öftere Zuzüge erfolgen werden, und daß die in Norschach befindliche Mannschaft dasjenige Contingent bilde, welches in Folge des Belagerungszustandes über Galizien fast nothwendig der Schweiz habe zukommen müssen. Daher war man darüber einig, daß nur jene Mannschaft in Norschach in Betracht komme und daß die neuen einzelnen Ankömmlinge der gewöhnlichen Fremdenpolizei der Kantone oder der Privatobstorge der Komites zu überlassen seien. Auch der Präsident des Zentralkomitees erklärte sich einverstanden, in der bisherigen Weise fortzuwirken zu wollen.

Unter diesen Umständen war lediglich die Einfrage der Regierung von St. Gallen zu prüfen, dahin gehend: „ob jene Flüchtlinge einzuweisen in Norschach belassen, oder weiter in das Innere der Schweiz internirt, oder polizeilich ausgewiesen werden sollen.“ Der Bundesrath konnte aber keinen Augenblick zweifelhaft sein, daß wegen 25 Mann, die unbewaffnet waren und bloß seit einigen Tagen auf Schweizergebiet sich befanden, die auch durchaus ruhig lebten, und in jenen Staaten, aus denen sie gekommen sind, nichts verfehlt hatten, in einem Zeitpunkte politischer Ruhe von einer Internirung oder gar von einer Ausweisung keine Rede sein könne.

Die dritte Frage endlich, ob jene Flüchtlinge einstweilen in Norschach belassen werden sollen, wollte der Bundesrath nicht beantworten, weil diese Antwort der Regierung von St. Gallen zustand, indem die gewöhnliche Fremdenpolizei, sowie die Gewährung des Asyls bekanntlich Attribute der Kantone sind. Uebrigens waren verhältnißmäßig nur wenige Personen zu unterstützen, während andere Kantone in ähnlicher Weise auch schon bedeutende Lasten zu tragen hatten, ohne daß die Hülfe des Bundes angerufen worden wäre. Man denke an die Lasten, welche den Kantonen Tessin, Graubünden, Uri, Luzern u. aus der jahrelang andauernden, oft massenhaften Desertion aus den italienischen Diensten und später bei der Auflösung der Fremdenregimenter erwachsen sind.

Der Bundesrath entschied daher am 26. März 1864, es sei beim derzeitigen Stande der Sache eine besondere Schlußnahme nicht erforderlich.

Dennoch durfte nicht übersehen werden, daß die Flüchtlingsangelegenheit, so unbedeutend dieser Anfang war, erheblichere Dimensionen annehmen konnte, sowie daß es sich um Fremde handelte, die politischer Vorgänge willen in unser Land gekommen waren, und daß also politische Fragen wenigstens möglicherweise hinzutreten könnten. Es lag deshalb im allseitigen Interesse, daß die Bundesbehörden künftig über diese Verhältnisse orientirt seien. Dazu kam noch der Wunsch, wenigstens so viel als möglich der Regierung von St. Gallen entgegen zu kommen. Aus diesen Gründen wurde das eidg. Justiz- und Polizeidepartement ermächtigt, zur Erleichterung so weit behülflich zu sein, als es die allgemeinen Grund-

sätze über Flüchtlingspolizei und Asyl gestatten und zu diesem Ende von sich aus mit den Polizeibehörden von St. Gallen und Zürich die geeignet scheinende Behandlung dieser Angelegenheit zu vereinbaren, sowie allfällige erforderliche ökonomische Bedürfnisse zum Unterhalte der Mannschaft oder zur Erleichterung ihrer Abreise aus dem Krebte für Fremdenpolizei zu bestreiten.

Das eidg. Justiz- und Polizeidepartement versäumte nicht, im Sinne dieses Beschlusses mit den genannten Polizeibehörden sich in Verbindung zu setzen und dabei hervorzuheben, daß, da nach den Berichten der Regierung von St. Gallen für den Moment kein zahlreicherer Zuzug zu befürchten sei, das Departement einstweilen folgende Gesichtspunkte zur Richtschnur nehme:

- 1) Vereinzelte Durchzügler, die fernerhin noch ankommen mögen, namentlich auch solche Individuen, die nicht Polen seien, obschon sie in Polen mitgekämpft haben, bleiben, wie bei andern ähnlichen Anlässen, der Fürsorge der Kantone überlassen.
- 2) Mit Bezug auf die Flüchtlinge in Morschach werde vorausgesetzt, daß ihnen Asyl gewährt werde, sofern sie ruhig sich verhalten, zu keinen Demonstrationen weder nach Innen noch nach Außen sich verleiten lassen, den Verfügungen der Staatsbehörden sich unterziehen, sowie auch sonst nicht etwa einem tadelhaften Lebenswandel sich ergeben. Sodann scheine eine Verständigung über die Verteilung dieser Leute auf beide Kantone am Platze zu sein.
- 3) Die Kosten für die Verpflegung dieser Flüchtlinge liegen den Kantonen ob; wenn aber in Folge besonderer Umstände eine Mitwirkung der Bundesbehörden als gerechtfertigt sich erzeige, so sei das Departement geneigt, darauf einzutreten.

Das Polizeidepartement des Kantons St. Gallen stellte jedoch sehr bald weiter gehende Begehren. Schon mit Schreiben vom 28. März 1864 trat die prinzipiell verschiedene Anschauung in Flüchtlingsfachen scharf hervor. Es verlangte dasselbe namentlich bestimmte Direktionen im Sinne der am 16. März von der Regierung gestellten Einfragen; man könne sich dort keineswegs mit der Ansicht befremden, daß die Ob-
sorge über die anwesenden polnischen Flüchtlinge Sache des Kantons sei, der dann eventuell für deren Duldung petitionsweise an andere Kantone sich wenden und der Gefahr der Abweisung sich aussetzen müßte. Die Gewährung des Asylrechtes an politische Flüchtlinge sei ein von der Eidgenossenschaft ausgesprochener und von ihr zu garantirender Grundsatz; die daraus erwachsenden Unkosten können unmöglich ausnahmsweise nur dem einen Kanton, der in Folge seiner Lage als Grenzkanton von den Asylsuchenden zuerst betreten werde, obliegen. Mit der Anerkennung des Grundsatzes der Asylgewährung sei die Nothwendigkeit der Intervention des Bundes gegeben; wie denn überhaupt diese Frage ihrem ganzen Wesen nach in den Kreis der internationalen Angelegenheiten gehöre, deren Be-

handlung der Kantonalautonomie entrückt sei. Die Regierung gewärtige, der Bundesrath werde diese Angelegenheit zu der Seinigen machen und habe wenigstens vor der Hand ihre Ermächtigung nicht ertheilt, mit der Polizeidirektion des Kantons Zürich wegen Uebernahme eines Theiles der Flüchtlinge in Unterhandlung zu treten. Das Polizeidepartement schließt diesen Brief mit dem Wunsche, daß es dem Bundesrathe auf die eine oder andere Weise gelingen möchte, die baldige Heimreise dieser jugendlichen Patrioten zu ermöglichen.

Das eidg. Justiz- und Polizeidepartement glaubte aber, auf diese Anschauungsweise nicht eintreten zu können. In seiner Antwort vom 29. März hat es die prinzipielle Frage über das Asyl dem Bundesrathe vorbehalten und lediglich mit der Obsorge für die inzwischen von Korschach nach St. Gallen übergesiedelten Polen sich beschäftigt. Es erklärte sich namentlich bereit, denjenigen, die verreisen wollen, mit Reisegeld beizustehen und im Nothfalle auch Pässe zu geben. Bezüglich solcher, die in der Schweiz bleiben wollen, bestehe kein Hinderniß, ihnen Vorweise oder irgend eine andere Legitimation zum Aufenthalte in denjenigen Kantonen, wo jeder nach Wahl und Verus am besten sich durchzubringen hoffe, auszustellen. In dieser Weise würden die Kosten entweder verschwinden, oder auf mehrere Kantone vertheilt und daher für jeden unersichtlich werden.

In drei folgenden Schreiben vom 3. 4. und 7. April 1864 zeigte das Polizeidepartement an, die Regierung habe die Ausstellung irgend welcher Legitimationspapiere an die polnischen Flüchtlinge durch eine St. Gallische Amtsstelle nicht für angemessen erachtet. Dagegen habe sie in der Meinung, daß der Bund die Kosten bezahle, Ermächtigung gegeben, die defektesten Kleider der Flüchtlinge zu ersetzen oder auszubessern. Inzwischen sei die Zahl auf 30 Mann angewachsen, die sämmtlich einkasernirt und in einer Wirthschaft zu 1 Fr. 30 Ct. per Mann täglich verkostgeldet seien. In solcher Weise betrage die Rechnung für eine Woche vom 31. März bis 7. April 601 Fr. 10 Ct. ohne Entschädigung für Lokal, Heizung, Licht &c.

Die Regierung und das Polizeidepartement des Kantons St. Gallen hielten überhaupt fortwährend an der Ansicht fest, daß die ganze Angelegenheit Bundesache sei, und lehnten Alles ab, was nach der Auffassung des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes in diesem Zeitpunkte zu einer einfachern und weniger formell-polizeilichen Erledigung hätte führen können.

Es standen somit diejenigen Behörden, welche zunächst berufen waren, in Sachen zu handeln, in der prinzipiellen Auffassung der Frage in direktem Gegensatze. Der Bundesrath war daher berufen, darüber sich auszusprechen. Es geschah dies mit dem Beschlusse vom 11. April 1864 im Sinne des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, indem der Bundesrath erklärte, er sehe sich bei dem jezigen Stande der Flüchtlingsangelegenheit nicht veranlaßt, ordnend einzugreifen, sondern

überlasse sie gänzlich den Kantonspolizeibehörden, sofern die Kantone die Flüchtlinge länger behalten wollen. Indes hat er, in Ausdehnung des frühern Beschlusses und in Berücksichtigung der etwas exponirten Lage des Kantons St. Gallen, sein Justiz- und Polizeidepartement ermächtigt, alle bis und mit dem 15. April erlaufenden Kosten für Verpflegung der dannzumal in St. Gallen anwesenden Flüchtlinge (jedoch ohne Lokal, Heizung und Licht) zu bezahlen, von jenem Tage an aber falle die Ob-
sorge für dieselben dem Kanton anheim. (Bundesblatt 1864, I, 521.)

Später haben die meisten dieser Flüchtlinge sich entschlossen, nach Italien zu gehen. Das Polizeidepartement des Kantons St. Gallen ließ sie durch einen polnischen Flüchtling aus den 1830er Jahren, Namens Koronikowski, dahin begleiten und das eidg. Justiz- und Polizeidepartement gewährte noch angemessene Reiseunterstützungen. In solcher Weise bezugten die Kosten für diese kleine Schaar 1889 Fr. 01 Ct.

Die Regierung von St. Gallen ließ zwar diese faktische Verständigung zu, protestirte aber mit Schreiben vom 15. April gegen die Motive, welche dem Beschlusse des Bundesrathes vom 11. April zu Grunde lagen, indem sie zugleich das Recht des Kantons verwahrte, für alle und jede aus der Verpflegung der Flüchtlinge herrührenden Kosten und Lasten Vergütung durch den Bund zu verlangen. In Antwort hierauf bestätigte der Bundesrath am 20. April einfach die frühern Beschlüsse, indem diese mit bezüglichen Entschieden der Bundesversammlung übereinstimmen und der Beweis, daß sie auf unrichtigen Prinzipien beruhen, direkt bei der Bundesversammlung geltend gemacht werden möge.

Inzwischen ist auch die Polizeidirektion des Kantons Zürich mit einem schon von St. Gallen aus avisirten ähnlichen Gesuche eingekommen, weil sie auf den Wunsch des Polenkomites die Verpflegung mehrerer Polen auf öffentliche Kosten habe übernehmen müssen. Dabei wurde noch das weiter gehende Begehren gestellt, daß der Bund die Einbürgerung übernehme, wenn Heimatlose aus der Gewährung des Asyls entstehen sollten. Es wurde aber in beiden Richtungen ebenfalls ablehnend geantwortet, und zwar in Hinsicht der Verpflegung aus dem Grunde, weil am 26. März nur eine ökonomische Betheiligung bezüglich der Mannschafft in Morbach in Aussicht genommen worden sei und hinsichtlich der Heimatlosigkeit, weil die Bundesbehörden nicht für die Folgen von Handlungen verantwortlich sein können, die sie nicht angeordnet haben, und die vielmehr im freien Willen der Kantone liegen.

II.

Bei Erlass der Beschlüsse vom 26. März und 11. April 1864 ging der Bundesrath, wie bereits angedeutet ist, von dem Gesichtspunkte aus, daß die Fremdenpolizei Sache der Kantone sei, welche also auch die damit verbundenen Lasten zu tragen haben. Es ist auch wesentlich die folgerichtige Anwendung dieses bundesrechtlichen Prinzipes, welche den

Bundesrath später geleitet hat. Es ist daher hier am Platze, diese bundesrechtliche Seite etwas näher darzulegen.

Die Bundesverfassung hat bekanntlich das ganze Gebiet der Fremdenpolizei den Kantonen überlassen, als einen Theil der innern Rechtsordnung. Es ist nun sowohl das Asyl als die Flüchtlingspolizei unbestreitbar in dem allgemeinen Begriffe der Fremdenpolizei inbegriffen. Die Kantone sind somit auch in der Gewährung des Asyls und in der Ausübung der Flüchtlingspolizei unabhängig, und so gut als sie die Lasten aus der allgemeinen Polizei zu tragen haben, eben so gut müssen ihnen auch die Lasten obliegen, die aus jener speziellen Anwendung der Polizei entspringen.

Diese Sätze haben bis zum Erlaß der neuen Bundesverfassung unbeschränkte Regel gemacht. Die neue Bundesverfassung modifizierte allerdings die absolute Herrschaft dieser Regel einigermaßen. Allein es ist wohl zu beachten und von den Behörden des Kantons St. Gallen übersehen worden, daß die Bundesverfassung nicht das Prinzip berührt, sondern lediglich die Anwendung desselben, und zwar bloß in zwei speziellen Fällen.

Durch Art. 57 ist nämlich dem Bunde das Recht eingeräumt, in die Ausübung der Fremdenpolizei durch die Kantone einzugreifen, wenn es erstens die innere und zweitens die äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft erforderlich macht. Die Vollziehung dieses Bundesrechtes ist durch Art. 90, Ziff. 1, 2, 8, 9 und 10 dem Bundesrathe übertragen, wodurch ihm noch besonders die Sorge für Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern anvertraut ist.

Es ergibt sich somit aus der historischen Entwicklung dieser Verhältnisse, sowie aus dem wörtlichen und logischen Sinne der Bundesverfassung, daß auf dem Gebiete der Fremdenpolizei im Allgemeinen die Bundesbehörden erst dann zum Einschreiten berufen, aber dann auch dazu berechtigt sind, wenn Konflikte im Innern zwischen den Kantonen entstehen, oder wenn Fragen über Beziehungen zu auswärtigen Staaten vorliegen. In spezieller Anwendung auf die Flüchtlingspolizei wird dies sofort klar durch das praktische Beispiel, daß für die Bundesbehörden natürlich dann erst ein Objekt zur Anwendung ihrer Kompetenzen vorhanden ist, wenn ein Kanton bereits politischen Flüchtlingen Asyl gewährt hat. Es kann somit nur die Art der Ausübung der Flüchtlingspolizei durch die Kantone, nicht die Flüchtlingspolizei im Prinzip, der Cognition der Bundesbehörden unterstellt werden.

Dagegen reicht dann allerdings die Kompetenz der letztern so weit, als es der Zweck erfordert. Wenn es die Interessen der Eidgenossenschaft und ihre völkerrechtlichen Beziehungen unerläßlich machen, so können nicht bloß einzelne Flüchtlinge internirt oder ausgewiesen, sondern es kann sogar auch einzelnen Kantonen die Gewährung des Asyls geboten oder untersagt werden. Ebenso stehen den Bundesbehörden diejenigen Kom-

petenzen zu, die erforderlich sind, um Konflikte zwischen den Kantonen zu entscheiden und diese Entscheide zu vollziehen.

Der Gebrauch dieser Kompetenzen kann aber für den Bund nicht die Folge haben, daß er nun die mit der Fremdenpolizei verbundenen Lasten übernehmen müßte. So lange von den gesetzgebenden Räten nicht andere Direktionen gegeben sind, muß der Bundesrath die Uebernahme der Verpflegung einer kleinern oder größern Zahl von Flüchtlingen stets ablehnen. Es ist durchaus ein Irrthum, daß der Bund jemals die Verpflegungskosten für gewöhnliche Flüchtlinge getragen habe. Er wird auch kaum je anerkennen können, daß die Kantone beliebig Asyl gewähren, aber die materielle Verantwortlichkeit auf ihn übertragen dürfen. Der Bund hat nur Beiträge gewährt an die Kantone für die aus der Gewährung des Asyls ihnen erwachsenen Kosten, aber er hat nie alle Kosten getragen, außer in speziellen Fällen, wo aus politischen Gründen gegen einzelne kompromittirte Persönlichkeiten vom Bunde aus eingeschritten werden mußte. Abgesehen von diesem besondern Falle sind jene Beiträge ganz ausdrücklich nur darum gewährt worden, weil ausnahmsweise besonders drückende Verhältnisse vorlagen, und weil diese Verhältnisse überdies der Art waren, daß sie den Bund behufs Wahrung der Neutralität nöthigten, die Flüchtlinge zu interniren, und auf die Kantone zu vertheilen. Alles dies geschah damals, als es sich um zirka 11,000 Flüchtlinge handelte, aber im Spezialfalle war nur eine ganz kleine Schaar zu besorgen, so daß nicht einmal die Uebernahme auch nur eines Theiles der Verpflegung gerechtfertigt war. Uebrigens beruht diese Auffassung der Flüchtlingspolizei mit den erwähnten Konsequenzen auf Entscheiden der gesetzgebenden Räte. Nähere Nachweise im Einzelnen sind schon in dem Berichte des Bundesrathes über die Polenangelegenheit vom 1. Dezember 1864 (Bundesblatt 1865, Bd. 1, S. 167) gegeben worden, auf welche hiermit verwiesen wird. Die Bundesversammlung hat auch in der Dezember Sitzung bei Anlaß jenes Berichtes die so eben erörterten Grundsätze genehmigt; sie müssen daher so lange für den Bundesrath maßgebend sein, bis sie von der Bundesversammlung abgeändert werden.

III.

Unser Justiz- und Polizeidepartement bemühte sich von Anfang an, für die Polen eine möglichst freie Zirkulation nicht bloß im Innern, sondern auch von und nach dem Auslande zu erhalten. Es versäumte nicht, die Aufmerksamkeit des Bundesrathes auf das Verfahren in Oesterreich und Bayern zu lenken. In Folge dessen wurde am 11. April 1864 beschlossen, bei der königlich bayerischen Regierung Erkundigung

über den dortigen Stand der Flüchtlingsangelegenheit einzuziehen und gleichzeitig dafür sich zu verwenden, daß die Leute wenigstens nicht von Seite der Behörden zur Reise nach der Schweiz angetrieben, oder gar, wie es am 12. März mit jenen 28 Mann geschehen, polizeilich nach Lindau auf ein Dampfschiff gebracht und auf Schweizergebiet abgesetzt werden.

Das königlich bayerische Staatsministerium übermachte mit Antwortsnote vom 5. Mai 1864 einen Bericht der königlichen Polizeidirektion München, d. d. 24. April 1864. Dieser Bericht enthält nicht uninteressante Details, weshalb das Wesentliche daraus hier mitgetheilt wird. Hiernach sei die Zahl der polnischen Flüchtlinge, welche seit dem Mai 1863 von Salzburg her über München passirte, in den früheren Monaten kaum beachtenswerth gewesen. Im Laufe der zwei letzten Monate dagegen habe sich in Folge der in Galizien getroffenen Sicherheitsmaßnahmen der Zugang der Art gesteigert, daß er in der Zeit vom 1. März 1864 bis zum 20. April gl. J. die Zahl von 300 Personen erreicht habe.

Die meisten derselben besitzen die erforderlichen Reisemittel und österreichische, jedoch nur für einige Tage und bloß zum Austritt gültig erklärte Zwangs- und Interimspässe nach Deutschland, Frankreich und der Schweiz.

Die übrigen, etwa der sechste Theil, seien theils ohne Personallegitimation, theils ohne Reisemittel nach München gekommen und haben angegeben, daß sie von den österreichischen Behörden in Galizien auf Staatskosten über Wien nach Salzburg geliefert und von da mit Eisenbahnfahrkarten nach München versehen, über die österreichische Grenze gesetzt worden seien. Diese Individuen bezeichnen theils Frankreich, theils die Schweiz als ihr Vaterland. Auch befinden sich angebliche Engländer und Niederländer unter ihnen.

Die Passinhaber dagegen seien durchgehends als russische Staatsangehörige in den Pässen bezeichnet.

In Bezug auf die fremdenpolizeiliche Behandlung dieser Passanten bemerkt die königliche Polizeidirektion, daß ihnen bei dem Mangel vollgültiger Reiseurkunden oder sonstiger genügender Personalausweise im Hinblick auf Art. VII der Passverordnung ein längerer Aufenthalt in der Regel nicht gewährt werde. Vielmehr werden dieselben zur alsbaldigen Abreise von München angehalten. Eine bestimmte Reiseroute sei ihnen bis zu jenem Zeitpunkte nicht vorgezeichnet worden. Die Meisten haben der an sie ergangenen Aufforderung Folge geleistet; die Ungehorsamen seien, sofern sie Reisemittel gehabt, nach Art. 146 des Strafgesetzbuches behandelt worden. Diejenigen, welche keine Reisemittel besaßen, haben die Bitte gestellt, ihre Beförderung an die Landesgrenze mittelst Schub zu bewerkstelligen. Je nach ihrem Wunsche, nach Frankreich oder in die Schweiz sich begeben zu wollen, seien dieselben entweder nach Ulm oder

nach Lindau abgeliefert worden. Ein Zwang oder eine sonstige Einwirkung bezüglich der Wahl der Reiseroute habe hierbei nicht stattgefunden. Die Zahl der auf diese Weise behandelten Flüchtlinge belaufe sich auf einhundert, wovon etwa die Hälfte auf den oben erwähnten Zeitraum falle.

Der zahlreichste Transport mit 26 solcher „Schüblinge“ sei am 11. März von München nach Lindau abgegangen. Auch hier habe die Bestimmung der Route auf der freien Wahl der Betroffenen beruht. Die Gründe, welche namentlich die minder bemittelte Klasse bestimme, ihren Aufenthalt in der Schweiz zu nehmen, seien in der Einvernahme eines aus eigener Erfahrung mit den Verhältnissen vertrauten polnischen Gutsbesizers vom 22. April 1864 enthalten.

Im Uebrigen weisen die Akten nach, daß die größere Hälfte der mittelst Schub an die Landesgrenze geschafften Flüchtlinge auf der Route nach Ulm und nur der geringere Theil nach Lindau befördert worden sei. Der Zugang solcher Flüchtlinge daure noch fort, wie lange und in welchem Umfange könne nicht ermessen werden. Zur Zeit dieses Berichtes seien etwa 20 Mann auf der Durchreise in München anwesend, die theils nach Frankreich, theils nach der Schweiz oder nach Sachsen sich begeben.

Der oben erwähnte polnische Gutsbesitzer bestätigte laut der in Abschrift beigelegten Einvernahme, daß die wohlhabendern Flüchtlinge nach Brüssel, Dresden, Paris, die weniger bemittelten aber nach der Schweiz sich begeben, und zwar deswegen, weil die Reisegelegenheit dahin billiger zu stehen komme, dann weil die Subsistenz daselbst wohlfeiler sei und weil sie von der dortigen Regierung, so wie von den Unterstützungskomitees daselbst Subventionen in Aussicht haben.

Das königlich bayerische Staatsministerium fügt diesen Mittheilungen bei, daß es das von der königlichen Polizeidirektion München bisher eingehaltene Verfahren vom dortsseitigen Standpunkte aus nur als vollkommen sachgemäß zu bezeichnen vermöge, und daß auch ein Grund zu einer anderweitigen Verfügung so lange nicht gegeben erscheine, als gegen den weitem Durchzug und beziehungsweise Aufenthalt von Seite der beteiligten auswärtigen Staaten, insbesondere von Württemberg, Baden, der Schweiz und Frankreich, nicht Einsprache erhoben werde. Das Staatsministerium glaube übrigens in Berücksichtigung der hier obwaltenden ganz besondern Verhältnisse und da der Uebertritt aus Bayern jederzeit nur auf ausdrückliches Verlangen der fraglichen Polen stattfinde, einer Einsprache des schweizerischen Bundesrathes nicht zu begeben.

IV.

Im Anfange des Monates Juni 1864 stellte der Präsident des schweizerischen Zentralkomitees in Zürich an den Bundesrath wieder das

Gesuch, daß er die Verpflegung der Flüchtlinge und deren Vertheilung auf die Kantone übernehmen möchte, weil der Andrang derselben stets größer, der Zufluß der Hilfsmittel dagegen stets kleiner werde. Auch von Seite der Polizeidirektion des Kantons Zürich kam zu derselben Zeit ein ähnliches Gesuch ein, weil dort bereits etwa 100 Mann verpflegt werden müssen und nach neuesten Berichten eine größere Anzahl nachkommen werde.

Der Bundesrath mußte aber aus den weiter oben entwickelten prinzipiellen Gründen die Uebernahme der Verpflegungskosten ablehnen. Allein es kamen in jenem Zeitpunkte auch noch andere Momente in Betracht. Die Zahl der anwesenden Flüchtlinge war noch sehr gering, auch lag keine politische Frage im Verhältnisse zum Auslande vor, denn die Flüchtlinge kamen nicht aus einem politisch aufgeregten Nachbarstaate; ferner waren keine Verwickelungen zu besorgen, die eine Internirung der Flüchtlinge aus einigen Grenzantonen und da durch eine entsprechende Belastung anderer Kantone erforderlich gemacht hätten; überhaupt standen den Polen auch alle Nachbarstaaten offen, und von keiner Seite drohte ihnen eine persönliche Gefährdung. Wie konnte denn die Bundespolizei eine Organisation einführen, die nur dann hätte gerechtfertigt sein können, wenn gerade das Gegentheil von allen diesen Umständen vorgelegen hätte?

Eine solche Organisation war ferner auch darum nicht gerechtfertigt, weil damals die meisten Kantone noch keine Polen bei sich gesehen hatten, während man nicht zweifeln durfte, daß auch dort Behörden und Volk bereit seien, den Flüchtlingen Asyl und Unterstützung zu gewähren.

Endlich kam noch in Betracht, daß die Einführung einer Maßregel, wobei der Bund die Kantone von einem Gebiete verdrängen muß, das ihnen zusteht, wenn nicht internationale oder interkantonale Verhältnisse dazu nöthigen, nur ausnahmsweise und nur in sehr dringenden Fällen erfolgen soll. Hier aber lag wohl eine ausnahmsweise Last in Folge der Fremdenpolizei auf einzelnen Kantonen, aber unter ganz gewöhnlichen Umständen und ohne zu drückend zu sein, und von den Konflikten zwischen den Kantonen, wie sie später auftauchten, war damals noch keine Spur.

Wenn hienach die Einführung einer Bundeskontrolle und eine größere ökonomische Bethheiligung des Bundes nicht am Platze schien, so war aber doch irgend eine Aeußerung des Bundesrathes zweckmäßig, wenn die als billig erkannte Vertheilung auf mehrere Kantone erzielt werden sollte. Es geschah dies mittelst Kreis Schreiben vom 8. Juni 1864. (Bundesblatt 1864, II, S. 56.) Dadurch wurde den Kantonen der Standpunkt des Bundesrathes eröffnet und damit das Gesuch verbunden, sie möchten denjenigen Polen Asyl gewähren, die aus freier Wahl bei ihnen eintreffen, oder auch auf den Wunsch der Flüchtlinge von den zu sehr überladenen Kantonen ihnen zugewiesen würden. Diese Zuweisung sollte aber nicht heimlich oder zwangsweise geschehen, sondern es mußten die

betreffenden Polizeibehörden jedem Flüchtling einen Ausweis behändigen. In Fällen von Konflikten zwischen Kantonen oder von Ungehorsamkeit der Flüchtlinge mußte an unser Justiz- und Polizeidepartement Bericht gemacht werden, welches maßgebend verfügen, oder den Fall unserm Entscheide unterstellen konnte.

Es wurde sogar noch ein Schritt weiter gethan, um die Kantone zu überzeugen, daß sie im wirklichen Nothfalle auf die Mitwirkung der Bundesbehörden rechnen könnten. Die Kantone wurden nämlich eingeladen, unserm Justiz- und Polizeidepartement in angemessenen Zwischenräumen (bei starkem Andrang jede Woche) ein Verzeichniß der angekommenen Polen, nebst Bezeichnung derjenigen, die abgereist waren, zu übersenden, damit jenes im Falle sei, den Stand der Sache zu übersehen und allfällig von sich aus angemessene Verfügungen zu treffen.

Die Versorgung und Verpflegung der Flüchtlinge wurde allerdings, den oben erörterten Grundsätzen gemäß, den Kantonen zugewiesen, dagegen erhielt unser Justiz- und Polizeidepartement die Vollmacht, die Abreise der Flüchtlinge durch Ausstellung von Pässen (für beschränkte Dauer jedoch) und durch fortgesetzte Gewährung einer angemessenen Reiseunterstützung zu befördern.

Solcher Individuen, die zwar in Polen mitgekämpft, aber andern Staaten angehörten, wurde die Eigenschaft von politischen Flüchtlingen nicht zugestanden. Es stand daher den Kantonen frei, bezüglich auf diese beliebige Verfügungen zu treffen. Sie erhielten keine eidg. Pässe und keine Reise subsidies.

Dabei wurde die Erwartung ausgesprochen, daß jeder Flüchtling nach Anlagen und Beruf sich beschäftigen und ruhig sich betragen werde.

Mit Bezug auf die bekannte Erscheinung, daß die Kantone in neuerer Zeit aus Furcht vor Heimatlosen in Gewährung des Asyls rückhaltender waren, wurde noch beigelegt, daß wir im vorliegenden Falle eine derartige Besorgniß nicht gerechtfertigt halten. Es befinden sich in allen europäischen Staaten polnische Flüchtlinge, daher haben in dieser Frage alle Staaten das gleiche Interesse, das nicht unberücksichtigt bleiben könne. Uebrigens lehre die Erfahrung, daß aus politischen Flüchtlingen eigentlich noch nie Heimatlose entstanden seien.

Die Vollziehung dieses Kreislaufens zeigte, daß der Stand der Flüchtlingsache wirklich ein ganz bescheidener war, und daß außer Zürich nur etwa 3 oder 4 Kantone einige wenige Flüchtlinge hatten. Dagegen ist es allerdings richtig, daß in den Monaten Juli bis und mit September eine ziemlich konstante Einwanderung stattfand. Die Meisten kamen nun aus Sachsen, wenige mehr aus Oesterreich. Es sollen aus Sachsen einige kleine Expeditionen nach Polen organisiert wor-

den sein, weshalb zahlreiche Flüchtlinge aus Sachsen, namentlich aus Dresden, weggewiesen wurden. Die sächsische Polizei, sowie die dortigen Polenkomites sollen sie nach der Schweiz und speziell nach Zürich gewiesen haben. Wirklich bildete Zürich bis Ende September den Centralpunkt, wo alle Flüchtlinge zusammentrafen und von wo sie mit Vorweisen in die andern Kantone gelangten, oder mit eidg. Pässen nach Frankreich oder Italien zogen.

Merkwürdigerweise zeigte es sich sehr bald, daß nicht alle Kantone so sympatisch geneigt waren, den Flüchtlingen Asyl und Verpflegung zu gewähren. Einige haben schon bei dem Erscheinen der ersten Boten mit Vorweisen von Zürich gegen deren Aufnahme sich aufgelegt, und wenn sie auch auf Verwendung von Seite des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes zur Aufnahme sich bewegen ließen, so geschah es doch nur mit Mißbehagen. Obschon die Polizeidirektion von Zürich im eigentlichen Sinne nur Namens unsers Justiz- und Polizeidepartementes handelte, so stützten dennoch mehrere Kantone ihre Weigerung gerade darauf, daß sie wohl von der Bundesbehörde, aber von keinem Kantone Flüchtlinge sich zuweisen lassen.

Die Regierungen von Glarus und Waadt gelangten in diesem Sinne an den Bundesrath, und ähnliche Verhandlungen warteten mit den Polizeibehörden von Luzern, Aargau, Thurgau, Graubünden und Neuenburg. Es ergab sich hiebei der Uebelstand, daß noch Mitte August auch von dem Polenkomite in Zürich Flüchtlinge in andere Kantone gewiesen wurden. Eine doppelte Zuweisung mußte aber natürlich Inkonvenienzen erzeugen.

V.

Nachdem allmählig durch vielfache Verhandlungen eine Art modus vivendi erzielt war, trat Ende August eine unvorhergesehene Wendung ein. Das Polizeidepartement des Kantons St. Gallen machte nämlich um diese Zeit die Mittheilung, daß laut Bericht eines mit den Verhältnissen orientirten Flüchtlings in nächster Zeit ungefähr 1000 bis 1200 Polhynier, die in österreichischen Festungen internirt seien, nach und nach in kleineren Abtheilungen in Norschach eintreffen werden, um nach Frankreich zu reisen, wo ihnen vom Polenkomite in Paris sichere Arbeit in Aussicht gestellt sei. Auch seien ungefähr 1000 Flüchtlinge in Dresden angewiesen, innert einer bestimmten Frist das Königreich Sachsen zu verlassen. Es wurde der genannten Behörde sofort die Instruktion gegeben, wenn wirklich eine große Zahl Polen ankommen sollte, dieselben einstweilen auf eidg. Kosten zu verpflegen, aber sofort telegraphischen Bericht zu machen, um dannzumal das Angemessene verfügen zu können.

Diese letztere Verfügung veranlaßte das Polizeidepartement von St. Gallen, nach Zürich und Thurgau die Mittheilung zu machen, daß künftig

die Verpflegung aller Flüchtlinge auf eidg. Rechnung genommen sei. Dieser Irrthum wurde jedoch sofort dahin berichtigt, daß an dem hiesigen Verfahren nichts geändert und daß jene Verfügung bloß momentan gegeben sei, für den Fall, als wirklich eine Masse von 1000 bis 2000 Mann eintreffen sollte, indem sofort die nöthigen Anordnungen gemacht würden, um ihre beabsichtigte Weiterreise zu befördern, wie denn auch die Bundesbehörden sich stets vorbehalten haben, auf einen solchen Fall hin entschiedenere Maßnahmen zu treffen. Indes zeigte es sich später, daß jenes Gerücht unbegründet war.

Gleichwohl hatte daselbe zu zwei Verfügungen veranlaßt, wodurch die Bundesbehörden eine möglichst genaue Uebersicht über den Stand der Sache zu erlangen wünschten, um auf alle Fälle gefaßt zu sein, und rechtzeitig die angemessenen Anordnungen treffen zu können.

Einerseits wurden die Regierungen von Oesterreich und Sachsen um Aufschluß ersucht, ob jene Mittheilungen richtig seien, und andererseits erging am 26. August ein Kreis Schreiben an sämtliche Kantone, mit dem Gesuche, möglichst beförderlich zu berichten, wie viel polnische Flüchtlinge bis zu jenem Tage in jedem Kanton angekommen seien und wie viel noch dort sich befinden, ebenso wie viele von den Anwesenden auf öffentliche Kosten verpflegt werden.

Gegenüber den Regierungen von Oesterreich und Sachsen wurde hervorgehoben, daß die Schweiz wie bisher auch fernerhin bereit sei, den Polen Asyl und Unterstützung zu gewähren. Es sei ihr aber bis jetzt nur darum möglich gewesen, die fortwährend ankommenden kleinern Züge aufzunehmen, weil Frankreich und Italien die von der Schweiz kürzere oder längere Zeit verpflegten und sodann mit Papieren und mit ansehnlichen Reisemitteln ausgestatteten Polen aufgenommen haben. Dieses Verfahren beruhe aber auf einem gegenseitigen offenen Uebereinkommen, wie es nachbarliche Beziehungen und der freundschaftliche internationale Verkehr erfordern. Da aber aus Oesterreich und Sachsen noch größere Massen nach der Schweiz instradirt werden sollen, so glaube der Bundesrath, jene Staaten daran erinnern zu müssen, daß kein Staat verpflichtet sei, Flüchtlinge bei sich aufzunehmen, die in einem andern Staate Unterkommen gefunden haben, so wenig als er überhaupt Mittellose und Hilfsbedürftige sich zuschieben lassen, oder auch nur ohne sein Wissen und ohne seine Zustimmung den Durchpaß nach einem andern Staate, dessen Einwilligung ihm nicht einmal bekannt sei, gestatten müsse, besonders wenn dieses noch auf seine Kosten geschehen soll.

Die Antworten der beiden genannten Regierungen waren in diesem Stadium der Flüchtlingsangelegenheit von großem Interesse.

Diejenige des k. k. österreichischen Ministeriums des Aeußern ist vom 12. September 1864 datirt und geht im Wesentlichen dahin :

Die auf österreichischem Gebiete betretenen polnischen Insurrektionsflüchtlinge, welche sich als russische Staatsangehörige qualifizirt haben, seien im Inlande internirt und nur einer verhältnißmäßig unbeträchtlichen Zahl solcher Internirter, welche in einem sehr geringen Grade kompromittirt gewesen und die sich mit hinreichenden Reise- und Substanzmitteln ausgewiesen haben, sei auf ihr Ansuchen die Bewilligung zum Austritte aus den kaiserlichen Staaten ertheilt worden, welcher gewöhnlich über Bodenbach oder Fürth vor sich gegangen sei. Dies sei übrigens nur so lange geschehen, als die kaiserlich-russische Regierung diesen ihren Unterthanen die Bewilligung zur Rückkehr nach der Heimat verweigert habe, was dormalen jedoch nicht mehr der Fall sei. Solche Individuen seien auch, wenn sie keinen legalen Paß besaßen, von den österreichischen Behörden mit einem Reisecertificate versehen worden.

Was die Insurrektions-Zuzügler betreffe, so habe immer der Grundsatz gegolten, sie in der Richtung, in welcher sie nach Oesterreich gekommen, zumeist über Bodenbach oder Salzburg, in das Ausland zurückschaffen zu lassen. Sobald nun diese die Grenze passirt gehabt, seien die österreichischen Behörden nicht mehr in der Lage gewesen, auf die Richtung ihrer Weiterreise einen Einfluß üben zu können, und wenn sie sofort nach der Schweiz sich gewendet haben, wo konstatirter Maßen Polenkomites bestehen, die mit der Dirigirung von Zuzüglern nach dem Schauplatze der polnischen Insurrektion sich befassen, so könne wohl die kaiserliche Regierung hiefür nicht verantwortlich gemacht werden.

Abshiebungen von polnischen Insurgenten nach der Schweiz haben aber nie stattgefunden. Selbst solche Zuzügler polnischer Nationalität, welche in der Schweiz Pässe auf falsche Namen lautend erhalten haben (und die Zahl derselben sei eine sehr bedeutende gewesen), seien nicht über die Grenze nach der Schweiz, sondern über Salzburg außer Landes geschafft worden.

Was schließlich die Anzeige betreffe, daß 1000—1200 Polen in kleinen Abtheilungen aus Oesterreich nach der Schweiz abgeschoben werden sollen, um von da aus nach Frankreich zu gehen, so könne das Ministerium des Aeußern die beruhigende Versicherung geben, daß diese Nachricht völlig aus der Luft gegriffen sei.

Das königl. sächsische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat am 21. September 1864 geantwortet, und zwar im Wesentlichen was folgt:

Die vorgebliche Abshiebung von gegen 1000 Mann polnischer Flüchtlinge nach der Schweiz habe schon deshalb dort nicht in Frage kommen können, weil sich die Zahl der noch anwesenden Polen überhaupt nur auf etwa 250 belaufe, welche zumeist der bemittelten Klasse angehören und daher eintretenden Falls der Schweiz oder einem andern Staate, dem sie sich zuwenden wollten, nicht zur Last fallen würden. Abgesehen

von den, im Verhältniß zur Gesamtzahl der in Dresden angekommenen Polen kaum nennenswerthen wirklichen Ausweisungen einzelner Individuen, habe sich die königliche Regierung dieser Flüchtlinge bisher überhaupt nicht massenweise, unter Anwendung von Zwangsmitteln, zu entlebigen gesucht. Namentlich sei es den von Dresden abgehenden Polen im Allgemeinen völlig frei gestellt, ihre Weiterreise in dieser oder jener Richtung fortzusetzen, und so haben sich die Einen nach der Schweiz gewendet, die Andern die Route durch Schweizerg Gebiet nach Italien genommen, und noch Andere haben sich direkt nach Frankreich oder Belgien begeben. Nach Lage der Sache bestehe keine Veranlassung, ein anderes Verfahren einzuführen.

Was hinwieder den Stand der Flüchtlinge in den Kantonen zu Ende August vorigen Jahres betrifft, so wurde derselbe durch die Berichte der Kantone auf das oben erwähnte Kreis Schreiben vom 26. August ermittelt wie folgt:

	Angekommen.	Abgerüst.	Verpflegt.
Zürich	731	605	17
Bern	158	116	22
Luzern	62	36	5
Uri	25	25	—
Schwyz	—	—	—
Unterwalden ob dem Wald	—	—	—
Unterwalden nid dem Wald	1	1	—
Glarus	13	2	10
Zug	—	—	—
Freiburg	22	4	8
Solothurn	38	9	29
Basel-Stadt	101	47	37
Basel-Landschaft	4	—	—
Schaffhausen	40	19	6
Appenzell A. Rh.	—	—	—
Appenzell J. Rh.	—	—	—
St. Gallen	191	143	18
Graubünden	37	29	2
Aargau	54	39	6
Thurgau	195	176	10
Tessin	69	57	12
Vaudt	38	—	17
Valais	1	1	—
Neuenburg	31	21	10
Genf (gab keine Antwort).			
	1811	1330	209

Nach diesen Berichten wären also bis Ende August angekommen und kontrollirt	1811	Flüchtlinge.
Davon wieder abgereist	1330	"
<hr/>		
somit in der Schweiz noch anwesend	481	"
Davon unterstützt	209	"
<hr/>		
Es lebten also aus eigenen Mitteln	272	"

Von dieser Zusammenstellung kann jedoch nur eine einzige Zahl als sicher angesehen werden, nämlich diejenige, daß Ende August 209 Flüchtlinge in den Kantonen verpflegt wurden. Die andern Zahlen sind durchaus ungenau, denn einerseits kann der gleiche Flüchtling, indem er 4—5 Kantone durchreiste, in alle Kontrollen eingetragen und daher mehrfach gezählt sein, andererseits sind viele Flüchtlinge in die Schweiz gekommen, die damals gar noch nicht kontrollirt waren. Als sehr bemerkenswerthe Thatsache mag auch herausgehoben werden, daß damals nur etwa $\frac{2}{5}$ der anwesenden Flüchtlinge unterstützt werden mußten.

Im Weitem entnehmen wir aus einzelnen Berichten der kantonalen Polizeibehörden über den damaligen Stand der Angelegenheit was folgt:

Die Polizeidirektion des Kantons Zürich bemerkte, es könne die Zahl der dort angekommenen Polen nicht genau angegeben werden, weil schon vor der polizeilichen Kontrolle viele Polen durchgereist seien, die nur das Zentralkomitee unterstützt habe, und weil dieses Komitee die besondere Unterstützung einzelner Polen auch dann noch fortgesetzt, als die Polizei der Sache sich angenommen und die Bedürftigen in der Kaserne untergebracht habe. Ueberdem befinden sich noch ziemlich viele Polen in Wirthshäusern und Privathäusern, theils mit Familie, theils allein, die noch gar nicht kontrollirt seien. Von den kontrollirten Flüchtlingen seien 129 in das Ausland, 476 mit Vorweisen in andere Kantone, 18 in andere Bezirke des Kantons Zürich gegangen, 91 haben Aufenthaltsbewilligung erhalten und 17 werden verpflegt.

Das Polizeidepartement des Kantons Solothurn benutzte diesen Anlaß, um sich zu beschweren, daß von Zürich, Bern und Luzern Flüchtlinge nach Solothurn gewiesen werden, und um eine gleichförmige und gerechte Vertheilung der aus der Gewährung des Asylrechts entspringenden Last zu verlangen; es verlangte zu diesem Zwecke, daß diese Angelegenheit von dem eidg. Justiz- und Polizeidepartement an Hand genommen werde.

Das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Waadt bemerkte ebenfalls, daß auch dort viele Polen passirt seien, ohne in der Liste eingetragen zu sein. Die Einen haben vorgegeben, nach Genf, Andere nach Turin zu gehen, seien aber nach einigen Tagen wieder zurückgekommen und nach der östlichen Schweiz gegangen. In den letzten Tagen seien 7 Mann gekommen, die gesagt haben, sie wollen nur etwa 8 Tage ausruhen und nachher wieder in die Kantone zurückkehren, aus denen sie

gekommen seien. Da sie ohne Hülfsmittel seien, so müssen sie verpflegt und auch mit Reisemitteln zur Rückkehr versehen werden.

Anderer Kantone sahen sich nicht veranlaßt, irgend welche Bemerkungen zu machen.

VI.

Der eben erwähnte Bestand der Sache zu Ende des Monats August veranlaßte das eidg. Justiz- und Polizeidepartement anzuordnen, daß jenen Kantonen, die keine oder nur sehr wenige Flüchtlinge hatten, von den neu Ankommenden eine bestimmte Zahl von Zürich aus zugewiesen werde. Es veräumte zwar nicht, die betreffenden Polizeibehörden davon zu avisiren und ihnen die Gründe darzulegen. Allein dennoch wurden von verschiedenen Seiten Reklamationen dagegen erhoben, die sich in verstärkter Form auch von anderer Seite wiederholten, als das genannte Departement ungefähr Mitte September sich veranlaßt sah, andere Zuweisungen nachfolgen zu lassen. Es haben sich nämlich um diese Zeit die Zuzüge in der That vermehrt. Nach eingezogenen Erkundigungen waren es meistens solche, die sich aus österreichischen Festungen haben flüchten können, oder auch gegen Vorweisung des Reisegeldes entlassen wurden, was vielen durch eine polnische Agentur in München ermöglicht werden konnte.

Um diese Zeit kam es auch schon vor, daß Polen, die früher in der Schweiz verpflegt und mit Reisemitteln nach Italien und Frankreich versehen worden waren, wieder zurückkehrten und neue Unterstützung verlangten. So auffallend diese Erscheinung war, so konnte dennoch dem von einigen Seiten gestellten Antrage, daß solchen Polen der Wiedereintritt verhindert oder neue Unterstützung verweigert werden möchte, keine Folge gegeben werden, da von Seite der Schweiz auch auswärtigen Staaten gegenüber die freie Zirkulation als kleinste Günst für die Polen vertheidigt wurde.

Solche und ähnliche fatale Erscheinungen wurden noch vermehrt durch die Haltung von Frankreich und Italien. Im Ganzen genommen fanden die Polen wohl überall Asyl; allein in der Schweiz kam nach und nach zu einer Reiseunterstützung auch noch das System der völligen Verpflegung und Beherbergung hinzu, während in Frankreich und Italien umgekehrt schon in dieser Zeit die ursprünglich aus Staatsmitteln gewährten Unterstützungen aufgehoben wurden. Das französische Ministerium ließ wissen, daß die Polen zwar wohl nach Frankreich kommen, aber nicht auf öffentliche Unterstützung zählen können, weil der für solche Zwecke verfügbare Kredit erschöpft sei. Der Minister des Innern bemerkte überdies, daß eine große Zahl von Polen auch nach England, Belgien, Italien und in die Schweiz gegangen sei. Sie seien überall in diesen Staaten mit Sympathie aufgenommen und empfangen worden, und genießen in der Schweiz sogar eine generöse Gastfreundschaft. Er sehe daher keinen Grund, der sie nöthigen

würde, nach Frankreich zu kommen. Es scheine ihm überdies nicht gerecht, daß Frankreich durch die erforderlichen Unterstützungen und Auslagen eine Last allein übernehme, wovon die andern Staaten auch ihren Theil tragen können.

Auch von Italien wurden Mitte September Anordnungen getroffen, welche den Austritt der Polen nach diesem Staate erschwerten und sogar viele zur Rückkehr in die Schweiz veranlaßten. Darnach sollten nämlich keine Flüchtlinge mehr über die Grenze passiren dürfen, die nicht be- weisen können, daß sie die Subsistenzmittel selbst zu erwerben vermögen. Das eidg. Justiz- und Polizeidepartement versäumte nicht, für eine freiere Behandlung dieser, alle Staaten berührenden Angelegenheit sich zu verwenden. Es blieb auch wirklich jene Anordnung nicht lange bestehen, aber für den Moment hatte sie eine hemmende Wirkung.

Die meisten Schwierigkeiten wurden aber von Seite der Kantone selbst hervorgerufen.

Es ist bereits erwähnt worden, daß in dieser Periode alle Polen in Zürich zusammentrafen und von dort aus auf die Kantone vertheilt wurden. Einzelne Polizeibehörden wollten nun die bloß kantonale Vorweise nicht anerkennen und mußten wiederholt dazu verständigt werden. Es ist wohl kein Zweifel, daß dieselben Flüchtlinge, wenn sie von sich aus in die betreffenden Kantone gekommen wären, dort freiwillig Aufnahme gefunden hätten; allein die Flüchtlinge wollten beisammen bleiben, theils um unter bekannten Waffengefährten zu sein, theils weil nur Wenige deutsch oder französisch verstanden. Andere Kantone glaubten das Asyl nur gewähren zu sollen gegen Bezahlung der Kosten durch den Bund, und veranlaßten weitläufige Belehungen über das gegenseitige Verhältniß in dieser Frage. Wieder Andere klagten, überlastet zu sein.

Endlich gelangte die Regierung von Zürich, welche am längsten und mit den größten Opfern das bisherige Verfahren zu halten suchte, mit einem Schreiben vom 17/19. September 1864 an den Bundesrath, worin sie nachdrücklich eine Aenderung und die Uebernahme der ganzen Angelegenheit durch den Bund verlangte. Sie konnte dieses Gesuch allerdings mit erheblichen Gründen belegen, indem sie darauf hinwies, daß bis den 17. September 832 Polen in Zürich angekommen seien, die dem Kanton Zürich 8574 Fr. Kosten verursacht haben; daß ferner täglich neue Polen ankommen, während es immer schwieriger werde, sie weiter zu senden. Diese Thatsache wurde durch beigelegte Schreiben der Polizeibehörden der Kantone Thurgau, Schaffhausen, Wallis, Basel und Bern bestätigt. Bern z. B. erklärte am 16. September, daß es keine Polen mehr aufnehmen, sondern zurückweisen werde, bis der Beweis geleistet sei, daß die in der Schweiz angekommenen Polen nach Verhältniß auf alle Kantone vertheilt seien. Aehnliches erklärte Basel, das wirklich schon drei Mann nach St. Gallen, Solothurn und Zürich zurückgeschickt hatte.

Unter diesen Umständen war eine Aenderung des bisherigen Verfahrens im Sinne einer zentralen Leitung wirklich unerlässlich. Der Bundesrath hätte zwar nach zwei Richtungen hin noch Bedenken tragen können. Einmal war die Zahl der anwesenden Polen immer noch nicht so groß, daß die Lasten, welche aus deren Verpflegung den Kantonen erwachsen mußten, für diese ohne Bundesbeitrag als unersehwinglich hätte erscheinen müssen. Sodann aber hatte der zu fassende Entscheid eine prinzipielle Bedeutung, weil man es mit einer besondern Klasse von politischen Flüchtlingen zu thun hatte.

In der Regel nämlich sind politische Flüchtlinge in die Schweiz geworfen worden durch Ereignisse, die unmittelbar an unsern Grenzen spielten und die Neutralität des Gebietes, sowie die völkerrechtlichen Beziehungen von Staat zu Staat gefährden konnten. Es war der Bundesrath nicht bloß durch Art. 57, sondern noch durch verschiedene andere Artikel der Bundesverfassung berechtigt, in Sachen des Asyls Rechte und Pflichten der Kantone zu ordnen. Solche Maßnahmen entsprangen dann offenbar aus der Pflicht des Bundesrathes, für die innere und äußere Sicherheit zu sorgen, und nicht etwa aus einer Art Oberpolizei des Bundes. Unter solchen Voraussetzungen konnte eine ökonomische Betheiligung des Bundes als gerechtfertigt erscheinen, nicht bloß dann, wenn eine große Masse von Flüchtlingen zu verpflegen war, sondern auch dann, wenn es sich nur um einzelne kompromittirte Persönlichkeiten handelte.

Im vorliegenden Falle aber lagen jene Voraussetzungen nicht vor. Die polnischen Flüchtlinge kamen von einem entfernten Kampfsplaz; weder die Neutralität, noch die äußern Beziehungen des Landes wurden durch sie gefährdet. Die Schweiz kann überhaupt bei Vielen nur als vorübergehender Aufenthalt angesehen werden, um hier oder anderswo ein definitives Unterkommen zu suchen, das den Kräften und Neigungen des Einzelnen entspricht.

Dennoch konnte dem damaligen Andrang der Polen die Bedeutung einer ausnahmsweisen Erscheinung, welche schon darum die Aufmerksamkeit der Bundesbehörden auf sich ziehen mußte, nicht abgesprochen werden. Durch die Ankunft der Polen aus fremden Staaten und durch ihre Abreise nach fremden Staaten wurden zudem Beziehungen nach Außen hervorgerufen, die den Bundesrath schon zu wiederholten diplomatischen Verhandlungen veranlaßt hatten und noch fernerhin zu solchen veranlassen konnten. Ferner erschien von ganz besonderm Gewichte der Umstand, daß durch die Polen zahlreiche Konflikte zwischen den Kantonen entstanden waren, welche durch die Bundesbehörden entschieden werden mußten.

Unter diesen Umständen glaubte der Bundesrath, die ihm in Flüchtlingsfachen zustehenden Kompetenzen auch auf den vorliegenden Fall ausdehnen zu sollen und darum dann auch eine größere ökonomische Betheiligung des Bundes übernehmen zu müssen. Er faßte daher am 23. Sep-

tember 1864 einen Beschluß, den er mit Kreisschreiben vom gleichen Tage unter Hinweisung auf den Vorgang im Beschlusse der Bundesversammlung vom 8. August 1849 (Bundesblatt 1849 II, S. 387) den Kantonen mittheilte. Derselbe lautet wie folgt:

Der schweizerische Bundesrath,
nach Einsicht eines Berichts seines Justiz- und Polizeidepartements,
beschließt:

1. Es ist, in Entsprechung der von einer großen Zahl von Kantonen geäußerten Wünsche, die Vertheilung der anwesenden und noch ankommenden Polen, vom 1. Oktober d. J. an, von dem eidg. Justiz- und Polizeidepartement an die Hand zu nehmen, welches dabei die Kantone nach Verhältniß zu belasten hat.

2. An die Kosten der Verpflegung werden aus der Bundeskasse beigetragen:

a. 70 Rappen per Mann und per Tag für jeden durch die Kantone Verpflegten;

b. die Reisekosten im Innern der Schweiz, so weit sie durch Anordnungen der Bundesbehörde veranlaßt sind, und Reisebeiträge nach dem Auslande.

3. Dieser Beschluß ist sämtlichen Kantonsregierungen mittelst Kreisschreiben mitzutheilen, welche dabei einzuladen sind, die weniger kompromittirten Flüchtlinge zur Heimreise, alle Unterstützten aber ohne Ansehen eines militärischen Ranges zur Arbeit anzuhalten.

4. Das eidg. Justiz- und Polizeidepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

(Siehe Bundesblatt 1864 II, S. 783.)

VII.

Die Vollziehung dieses Beschlusses wurde von unserm Justiz- und Polizeidepartement durch angemessene Instruktionen an die kantonaleu Polizeibehörden mittelst Kreisschreiben vom 26. September 1864 an die Hand genommen. Es wurden Formulare für die Listen, für die Reisevorweise und Bous mitgetheilt, eine genaue Kontrolle der Unterstützten mittelst wöchentlicher Berichte über die Mutationen eingeführt und eine monatliche Abrechnung mit jedem Kanton angeordnet. Um den neuesten Stand der Angelegenheit übersehen und die neu ankommenden Flüchtlinge nach einem möglichst billigen Verhältniß vertheilen zu können, wurde ein Bericht verlangt, über die Zahl der mit dem 1. Oktober verpflegten Flüchtlinge, so wie über die Größe der bis zu jenem Zeitpunkte von jedem Kanton aus Staatsmitteln verwendeten Summe.

Da die Polen zum weitaus größten Theil in Norschach und Romanshorn in die Schweiz kamen, so wurden nun St. Gallen und Frauenfeld als Stationsorte bezeichnet, von wo aus das eidg. Justiz- und Polizeidepartement nach Maßgabe einer stets fortgeführten Uebersicht die neu angekommenen Flüchtlinge jeden Tag per Telegramm auf die Kantone vertheilte. Die Polizeidepartemente der Kantone St. Gallen und Thurgau sind ihm hiebei sehr thatkräftig zur Seite gestanden. Sie fertigten die Kaufpässe nach den im Telegramm bezeichneten Kantonen aus, so wie die Bous für die Eisenbahnen zc.

Gleichzeitig mit dem erwähnten Kreis Schreiben konnte den sämtlichen Polizeibehörden mitgetheilt werden, daß nach einer Eröffnung, die der russische Gesandte dem Bundespräsidenten machte, die wenig betheiligten Polen straffrei zurückkehren können, indeß allerdings einer speziellen Bewilligung hiezu bedürfen, zu welchem Zwecke jeder entweder persönlich bei der Gesandtschaft sich zu stellen, oder schriftlich seine persönlichen Verhältnisse einzuberichten hatte. Im Falle die näheren Erkundigungen in seiner Heimat einen günstigen Entscheid gestatteten, konnte der Betreffende von der Gesandtschaft einen Paß zur Rückreise erhalten, jedoch ohne Reisegebt.

Denjenigen Flüchtlingen, welche die Schweiz verlassen wollten, wurden im Innern die Eisenbahn-, Dampfschiff- und Posttagen bezahlt und auf der Ausgangsstation wie bisher eine Reiseunterstützung von 35 bis 40 Franken verabreicht.

Sämmtliche Eisenbahn- und Dampfschiffverwaltungen bewilligten die Militärtage zu Gunsten der reisenden Polen. Die eidg. Postverwaltung dagegen verweigerte eine gleiche Vergünstigung, mit Rücksicht auf ihre skalamäßigen Abzahlungen an die Kantone.

Aus den Berichten über den damaligen Stand der Sache ergab sich, daß am 1. Oktober 1864 im Ganzen bloß 240 Flüchtlinge in den Kantonen unterstützt wurden, und daß sechs Kantone gar keine Unterstützten hatten. Die Auslagen der sämtlichen Kantone betragen bis zu jenem Zeitpunkte Fr. 35,519. 13, diejenigen des Bundes Fr. 21,012. 54.

Nachdem auch noch ein gleichmäßiges Rechnungsformular eingeführt war, ging die Sache ihren geregelten Gang. Die Zahl der unterstützten Flüchtlinge stieg im Oktober auf 436, während doch im Oktober weniger (64) angekommen sind als im September (112).

Nach Einführung dieser neuen Anordnungen haben alle Kantone, mit einer einzigen Ausnahme, ohne Widerrede nicht bloß Aushl, sondern auch Unterstützung gewährt. Diese Ausnahme machte Genf.

Schon unterm 8. September 1864 hat das Justiz- und Polizeidepartement dieses Kantons geschrieben, daß zwar mehrere polnische Flüchtlinge Genf passirt, aber keine Verpflegung verlangt haben, und daß wenn sie solche verlangt hätten, ihnen dennoch keine gewährt worden

wäre. Die Mehrzahl der in Genf wohnenden Flüchtlinge habe eigene Mittel, die anderen haben Arbeit gesucht, um leben zu können. Dagegen haben sich 88 Flüchtlinge bei der Behörde um Reiseunterstützung gemeldet, von denen 64 und zwar meistens nach Italien verreist und 57 wirklich unterstützt worden seien.

Als dann in Folge des Beschlusses vom 23. September 1864 dem Kanton Genf auch zwei Flüchtlinge zugewiesen wurden, schickte sie das dortige Justiz- und Polizeidepartement nach 24 Stunden Aufenthaltes nach Bern zurück, weil sie subsistenzlos seien und keinen Erwerb gefunden haben. Dieses Verfahren wurde damit begründet, daß der Kanton Genf nicht die Gewohnheit habe, Fremde zu unterstützen, und er werde es in der Zukunft auch nicht thun. Die in Genf ankommenden polnischen Flüchtlinge können keine weitere Unterstützung erwarten, als was die Humanität für den ersten Moment ihrer Ankunft gebiete. Sie müssen daher unverzüglich Beschäftigung suchen, ohne welche es ihnen unmöglich sei, in Genf zu wohnen.

In einem weitem Schreiben vom 18. Oktober rechtfertigte es jene Zurückweisung mit der formellen Erklärung, daß der Kanton Genf keine polnischen Flüchtlinge unterstütze (*„que le Canton de Genève n'entre-tiendrait pas les réfugiés polonais“*). Einerseits gewähre das Kantonal-Budget keinen Kredit hiefür, dann unterstützen weder der Staat noch die Gemeinden die arbeitslosen Genfer, es wäre daher absolut ungerecht, Fremde günstiger zu behandeln, als die eigenen Angehörigen, und drittens sei ein solches Verfahren nur ein ausgezeichnetes Mittel, um Faulenzler und Bettler zu erzeugen, was vermieden würde, wenn die Flüchtlinge sogleich bei ihrer Ankunft zur Arbeit angehalten würden. Genf habe immer große Sympathie bewiesen gegen Unglückliche aller Länder; es habe den würdigen politischen Flüchtlingen immer Asyl gewährt, und dadurch eines der schönsten Rechte eines freien und republikanischen Volkes geübt; aber niemals habe es ihnen Unterstützungen (*secours*) bewilligt; das eidg. Justiz- und Polizeidepartement befände sich im Irrthum, wenn es dieses vorausgesetzt habe. Es liege selbst im Interesse dieser Kategorie von Fremden, daß man auf die angegebene Weise handle; dies sei das Mittel, um sie nicht herabzuwürdigen und ihnen ihre Manneswürde zu wahren. Das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Genf fügte die Anzeige bei, es werde die dorthin gewiesenen Flüchtlinge einen Tag lang beherbergen und versorgen, aber am folgenden Tage nicht mehr; sie müssen entweder sich Arbeit verschaffen, oder den Kanton verlassen. Damit wurde noch die Eröffnung verbunden, daß in Genf Fr. 837. 70 Reisesubsidien nach dem Auslande ausgelegt worden seien, woran das dortige Polenkomite Fr. 425. 20 ersetzt habe, es werde daher die Rückerstattung des Restes von Fr. 412. 50 von der Bundeskasse verlangt; ebenso zirka Fr. 100, welche an Gasthöfe bezahlt werden müssen, in denen mehrere ganz entblößte Flüchtlinge jeweilen während 24 Stunden versorgt worden seien.

Unser Justiz- und Polizeidepartement konnte natürlich auf diesen Standpunkt nicht eingehen; es lehnte weitere Vergütungen, als der Beschluß vom 23. September zuläßt, ab und verordnete die Verpflegung der zwei von Genf zurückgewiesenen Flüchtlinge auf Kosten dieses Kantons. Nach wiederholten und weilküufigen Korrespondenzen zwischen den genannten zwei Amtsstellen haben dann die bezüglichen Verfügungen auch in Genf ihre Vollziehung gefunden.

Es ist auch noch von anderer Seite die Ansicht geltend gemacht worden, daß in Folge des Beschlusses vom 23. September 1864 die früher von den Kantonen gewährten Unterstützungen vom Bunde zu tragen seien. Allein es wurden auch diese Begehren abgewiesen.

VIII.

Nachdem einmal der Organismus zur Vollziehung des Beschlusses vom 23. September im Gange war, nahm die Sache einen ziemlich regelmäßigen Verlauf. Es kamen keineswegs viele neue Flüchtlinge an, aber es reißten weniger in das Ausland, und die Anwesenden nahmen eine konstantere Haltung an. In verschiedenen Orten vereinigten sie sich zu einer „Gesellschaft zur gegenseitigen Hülfe.“ Es wurden gemeinsame Statuten entworfen, wonach je 10 Mann unter einem Führer stehen sollten. Zehn solcher Gruppen hätten wieder einen Vorsteher und Stellvertreter desselben zu wählen gehabt. An der Spitze der ganzen Vereinigung sollte ein Ausschuß von fünf Mitgliedern stehen, die in Beziehung wären mit ähnlichen Verbindungen in Frankreich und Italien. Dem Titel der Statuten gemäß war zwar die gegenseitige Hülfe als Zweck der Verbindung aufgestellt. Im Weiteren war in § 2 gesagt, die Gesellschaft werde darnach trachten, daß ihre Mitglieder bereit seien, auf den ersten Ruf des Vaterlandes demselben zur Hülfe zu eilen, ohne jedoch vom fremden Boden aus in die inneren Angelegenheiten desselben sich zu mischen zc. In verschiedenen Städten wurden diese Statuten diskutiert. An andern Orten bildeten sich Coterien, und Gegenwürfe wurden aufgestellt. Unser Justiz- und Polizeidepartement sah sich veranlaßt, mit Kreis Schreiben vom 9. November 1864 die obern Polizeibehörden sämtlicher Kantone auf diese Erscheinung aufmerksam zu machen, nicht weil es geglaubt hätte, derselben eine ernste politische Bedeutung beilegen zu sollen, sondern weil später leicht politische Bestrebungen sich hätten geltend machen können, die eine bereits fertige Organisation gefunden hätten. Es kamen aber auch noch praktische Gründe hinzu. Das Departement sprach sich hierüber dahin aus, daß, da die Unterstützung der Flüchtlinge keineswegs ein Ausfluß des Mitleids, sondern eine That der Menschlichkeit sei, so entspringe daraus für die Unterstützten die Pflicht, ihren Lebensunterhalt möglichst bald durch ihre eigenen Kräfte zu suchen. Eine Vereinigung aber, die den Keim von Reibungen und Parteiungen schon in sich trage, viele Versammlungen veranlasse, Korrespondenzen und Reisen

verursache, und zwar Alles das in einem fremden Staate und zum größten Theile auf Kosten dieses Staates, sei ein Gebahren, das nicht zugegeben werden könne. Dazu komme, daß die Teilnehmer von der Arbeit abgezogen oder verhindert werden, Arbeit anzunehmen; endlich sei die Vermehrung der Polen und die seltenere Abreise natürliche Folgen eines solchen Zusammenlebens.

Deffen ungeachtet sind ähnliche Verbindungen in Neuenburg und Zürich entstanden. Es ist indeß nicht zu zweifeln, daß die kantonalen Behörden rechtzeitig allfällige Ausschreitungen zu ahnden wissen werden. Das Polizeidepartement des Kantons Neuenburg sah sich veranlaßt, einem Polen die Unterstützung zu entziehen, der seine Zeit lieber dem Vereinsleben widmete, als der Arbeit. Da diese Verfügung nicht den gewünschten Erfolg hatte und sein Beispiel nachtheilig wirkte, so wurde er genöthigt, den Kanton Neuenburg zu verlassen. Seine Beschwerde an den Bundesrath wurde abgewiesen. Uebrigens wurde das Bestreben nach Gründung von Gesellschaften auch aus der Mitte der Flüchtlinge selbst vielfach mißbilligt. Dennoch ist später in St. Gallen eine solche gegründet worden, die vorzugsweise nützlichen Zwecken sich widmen soll, so daß wenigstens bis jetzt nichts Nachtheiliges von ihr bekannt wurde.

Mit Nachdruck wurde stets darauf gedrungen, daß arbeitsfähige Flüchtlinge zur Arbeit anzuhalten seien. Das von einigen Polizeibehörden eingeschlagene Verfahren, Flüchtlinge mit Vorweisen in einen andern Kanton zu schicken, um dort Arbeit zu suchen, konnte aber dennoch nicht gebilligt werden, weil auf diese Weise eine Störung im Verhältniß der Zuteilungen eintrat. Deshalb wurde vorgeschrieben, daß ein Flüchtling nur dann seinen Aufenthalt verlegen dürfe, wenn ihm in einem andern Kanton Arbeit wirklich zugesichert war, andernfalls wurde dem zweiten Kanton das Recht eingeräumt, ihn zurückzuweisen, woher er gekommen war. Die Rückweisung mußte indeß beförderlich erfolgen, da sonst Zustimmung präsumirt und die allfällig nöthig gewordene Unterstützung dem zweiten Kanton zugemuthet wurde.

Es traten nun bald hie und da auch andere Unregelmäßigkeiten auf Seite der Flüchtlinge zu Tage. Das Verlassen von Arbeit ohne Gründe, Widersetzlichkeit gegen Anordnungen von Behörden, störrisches Benehmen, betrügerisches Auftreten Fremder als politische Flüchtlinge und andere Erscheinungen wurden mitgetheilt. In allen solchen Fällen ist entschiedenes polizeiliches Einschreiten gegen die Betreffenden von unserm Justiz- und Polizeidepartement unterstützt und gelegentlich auch anempfohlen worden.

Das unmotivirte Aufgeben der Arbeit von Seite eines Flüchtlings wurde indeß nicht als genügender Grund anerkannt, um dessen Ausweisung aus einem Kanton zuzulassen; dagegen wurde der betreffenden Polizei das Recht zugestanden, demselben die Unterstützung und Beherbergung zu entziehen.

Bloße Deserteurs oder Refractairs sind, in Uebereinstimmung mit dem stets geübten Verfahren, nicht als politische Flüchtlinge anerkannt und daher auch vom Bunde nicht unterstützt, sondern der gewöhnlichen polizeilichen Behandlung zugewiesen worden.

Eine ziemliche Zahl Flüchtlinge umging die Stationen St. Gallen und Frauenfeld und erschien plötzlich im Innern der Schweiz, um nicht zu riskiren, einem Kanton zugewiesen zu werden, der nicht konvenirte. Es wurde jedoch verfügt, daß kein Kanton einen Flüchtling aufzunehmen gehalten sei, der ohne üblichen Vorweis erschien, wodurch jene Umgehungen sich verminderten.

Das von verschiedenen Flüchtlingen wiederholt gestellte Gesuch, ihnen eine Unterstützung in Baar zu verabreichen, wurde ebenfalls abgelehnt, weil der Bund nicht einzelne Flüchtlinge unterstütze, sondern nur Beiträge zahle an die von den Kantonen gewährten Unterstützungen.

Da schon vor dem Ende des Jahres 1864 von verschiedenen Seiten Reklamationen über zu große Belastung eingekommen waren, so verlangte unser Justiz- und Polizeidepartement mit Kreißchreiben vom 27. Dezember 1864 neuen Bericht darüber, wie viel jeder Kanton bis zu Ende des Jahres aus Staatsmitteln für die Polen verwendet haben werde, um darnach das skalamäßige Verhältniß berechnen und die neuankommenden Polen nach dem Resultate dieser Berechnung vertheilen zu können.

Es ergab sich, daß die Kantone bis zu jenem Zeitpunkte 51,858 Fr. 59 Cts. verwendet hatten. (Der Bund 46,008 Fr. 68 Cts.) Bierzehn Kantone standen über dem skalamäßigen Verhältniß, die andern 11 unter demselben.

Die Zahl der unterstützten Flüchtlinge war Ende Dezember 265 (zehn weniger als Ende November). Die Zahl der nicht unterstützten Polen betrug nach der auf den 15. Januar 1865 angeordneten Zahlung 397.

Es wurde von einzelnen Kantonen auch gegen die Art der oben erwähnten Ausmittelung des Verhältnisses unter den Kantonen reklamirt, indem nicht die Größe der Auslagen, sondern die Zahl der Verpflegungstage maßgebend sein sollte, da in den einen Kantonen mehr, in den andern weniger verwendet werde. Indes würde die Berechnung nach den Verpflegungstagen auch mangelhaft gewesen sein, weil die einfachen Durchgangstationen in Vortheil gekommen wären.

Dagegen sind andere Uebelstände zu Tage getreten, welche eine möglichst gleichmäßige Belastung der Kantone und die Bemühungen unsers Justiz- und Polizeidepartementes sehr erschwerten.

Zunächst ist es allerdings richtig, daß in der Art und im Umfange der Unterstützung große Verschiedenheit unter den Kantonen waltete. Von der bloßen Gewährung des Asyls mit nur unbedeutenden ökonomischen

Beiträgen von Seite der Kantone (Tessin, Freiburg, Genf) bis zu einer Unterstützung von 2 Fr. per Tag (Glarus) bestanden mannigfache Abstufungen. In den einen Kantonen ferner fand Naturalverpflegung in Kasernen statt, in den andern Verköstigung in Gasthöfen. Dazu kommt, daß während in einzelnen Kantonen frühzeitig Komites gebildet wurden, die den Polizeibehörden eifrig an die Hand giengen, um den Flüchtlingen in oder außer der Schweiz Arbeit und Unterkommen zu verschaffen, wodurch ein steter Wechsel der Personen möglich wurde, in andern Kantonen die Sache lediglich in den Händen der Polizei blieb, die natürlich nicht erreichen konnte, was den Privaten möglich war, woraus sich die Erscheinung erklärt, daß in den erstern Kantonen eine verhältnißmäßig größere Zahl von Flüchtlingen verpflegt wurde, als in den letztern, während vielleicht die letztern dem Betrage der Auslagen nach im Verhältniß zu den Erstern vorgiengen.

Ferner erschwerten mehrere Kantonspolizeibehörden selbst die gleichmäßige Vertheilung der Flüchtlinge in hohem Grade, indem sie die Mittheilungen, die zur Berechnung des Verhältnisses unter den Kantonen unerläßlich notwendig waren, nicht oder zu spät machten. So ist z. B. die Zusammenstellung über die bis Ende 1864 von den Kantonen gemachten Auslagen (nach Abzug der Bundesbeiträge) erst in der zweiten Hälfte des Monats Januar 1865 vollständig geworden; für den Monat Januar haben sogar vier Kantone diese Mittheilung, ungeachtet wiederholter Mahnungen, gar nie gemacht, und im Februar sind sie wieder erst gegen das Ende des Monats eingegangen. In solcher Weise konnten die zur Bestimmung des Verhältnisses unter den Kantonen notwendigen Berechnungen erst drei bis vier Wochen nach demjenigen Zeitpunkte angestellt werden, auf den die Berechnung abgeschlossen wurde, also zu einer Zeit, wo die Verhältnisse schon wieder ganz andere waren. Aehnlich verhielt es sich mit den Mutationsberichten, welche nöthig waren, um stets einen Ueberblick zu haben über die anwesenden und abreisenden Flüchtlinge, sowie um das mißbräuchliche Hin- und Herreisen im Innern zu verhindern. Diese Uebelstände veranlaßten vielfache Rechargen an die Kantone und mußten oft gerade jenen gegenüber gemacht werden, die sich über zu große Belastung beklagten. Ein besonderes Kreis Schreiben vom 25. Februar 1865 machte die Kantone auf die Folgen aufmerksam, die für sie und für unser Departement aus jenen Uebelständen erwachsen mußten, und drang angelegentlich auf Abhülfe. Unser Justiz- und Polizeidepartement bemühte sich aber dennoch, die Vertheilung der ankommenden Flüchtlinge auf sämtliche Kantone, so weit es unter solchen Umständen überhaupt möglich war, nach Verhältniß und Billigkeit durchzuführen.

IX.

Es ist oben erwähnt worden, daß schon zu Ende des Jahres 1864 von verschiedenen Kantonen Reklamationen wegen zu großer Belastung

erhoben worden seien. Bald nach dem Neujahr erneuerten sich gleiche Reklamationen von anderer Seite in mehr und mehr entschiedener Form. In der That sprach das Polizeidepartement des Kantons Schwyz schon am 4. Januar 1865 die Erwartung aus, daß diesem Kanton keine Flüchtlinge mehr zugetheilt werden, und das Polizeidepartement des Kantons St. Gallen erklärte am 6. Januar 1865, daß es einer zu ihrem Manne nach St. Gallen gekommenen Polin und ihrem dreijährigen Knaben zwar Asyl gewähren wolle, aber erwarte, daß die St. Gallische Staatskasse nicht in Mittheilenschaft gezogen werde, da die bereits geleisteten namhaften Opfer derselben bekannt seien; es möge daher die Verpflegung jener Personen auf die Bundeskasse übernommen werden. Ferner wurden in Genf nach dem früher erwähnten System die Unterstützungen wieder verweigert, und die Regierung von Zürich faßte am 21. Januar 1865 folgenden Beschluß:

Der Regierungsrath des Kantons Zürich
hat

auf den Bericht der Direktion der Polizei, betreffend Unterstützung polnischer Flüchtlinge, dahin gehend:

Laut den Berechnungen, welche dem eidg. Justiz- und Polizeidepartement eingehändigt worden, sind in dem Jahre 1864 auf Rechnung des Kantons Fr. 10,753. 50 für Unterstützung und Verpflegung polnischer Flüchtlinge verausgabt worden.

Seit dem 1. Dezember 1864 wurden die unterstützten Polen in der Kaserne untergebracht. Sie benutzen daselbst zwei Zimmer und eine Küche. Die Direktion des Militärs erklärt jedoch, daß man diese Lokalitäten vom 24. April 1865 an für Militärzwecke bedürfe, es müßte somit für einen andern Verpflegungsmodus gesorgt werden, sofern man die Staatsverpflegung polnischer Flüchtlinge fortbestehen lassen wollte.

Nach Ansicht der Polizeidirektion ist aber hiefür kein genügender Grund vorhanden.

Rücksichten der Humanität rechtfertigten es zwar, daß denjenigen polnischen Flüchtlingen, welche von allen Hülfsmitteln entblößt in die Schweiz kamen, eine vorübergehende Unterstützung gewährt wurde; allein selbstverständlich haben diejenigen Polen, welche länger in der Schweiz wohnen wollen, für ihren Unterhalt selbst zu sorgen, und man darf von allen denjenigen, welche keine genügenden Subsistenzmittel besitzen, verlangen, daß sie sich unverweilt um Arbeit umsehen, und wenn sie solche gefunden, ihr mit Fleiß und Ausdauer obliegen. Das Gesetz gewährt ja auch den eigenen Kantonsbürgern nur im Fall der Arbeitsunfähigkeit Unterstützung. Die meisten der zur Zeit in der Kaserne verpflegten Polen sind unter 30 Jahren alt und alle sind arbeitsfähig;

B e s c h l u s s e n :

I. Vom 1. April 1865 an sollen keine Flüchtlinge mehr auf Kosten

des Kantons verpflegt werden, und es sind die zur Zeit in der Kaserne befindlichen Polen anzuhalten, sich mit aller Beförderung um Arbeit umzusehen.

- II. Der Polizeidirektion wird ein Kredit bis auf Fr. 500 eröffnet, um nöthigenfalls das Komite für Unterbringung der Polen in seinen Bestrebungen zu unterstützen.
- III. Die Polizeidirektion wird eingeladen, Flüchtlinge, welche sich der Arbeit entziehen, ohne daß sie genügende Subsistenzmittel besitzen, aus dem Kanton wegzuweihen.

Am 6. Februar 1865 meldete die Polizeidirektion des Kantons Aargau, daß man auch dort daran denke, gleich der Regierung des Kantons Zürich, von einem bestimmten Zeitpunkte an jede fernere Verpflegung polnischer Flüchtlinge auf Kosten des Kantons abzutehnen. Auch von Glarus, Zug, Appenzell A. Rh. und Uri kamen ebenfalls Verwahrungen ein gegen fernere Zuthellung von Flüchtlingen.

Dennoch mehrte sich die Zahl der neuen Flüchtlinge, und zwar vorzugsweise derjenigen, welche Unterstützung verlangte. Es mußte jedoch auffallen, daß so viele erst ankommen, nachdem die Kämpfe in Polen schon lange beendigt waren, so wie daß die wenigsten die üblichen Pässe hatten und daß die Einvernommenen über die Gründe ihres Erscheinens unwahrscheinliche Angaben machten, woraus zu errathen war, daß man es mit Leuten zu thun habe, die nicht wegen persönlicher Gefährdung genöthigt waren, als Flüchtlinge umherzutren. Es ist Thatsache, daß schon im Laufe des Monats Januar 1865 verschiedene Flüchtlinge direkt aus Polen nach der Schweiz kamen, sogar auch Frauen und Kinder.

Im Februar wurde daher angeordnet, daß die in Nordschach Ankommenden über den Grad ihrer Bethheiligung an der polnischen Revolution und über den Ort, woher sie kommen, verhört werden sollen. Sogleich vermieden aber die Flüchtlinge diesen Weg und kamen über Romanshorn, und als auch in Frauenfeld Verhöre angeordnet wurden, wichen sie nach Schaffhausen aus.

Ein Schreiben des Polizeidepartementes des Kantons Luzern zeichnet die Situation in diesem Zeitpunkte ganz richtig. Es wird daher sein Hauptinhalt hier eine passende Stelle finden, schon es vom 23. Februar 1865 datirt ist, also dem nun bald zu erwähnenden Beschlusse des Bundesrathes vom 15. Februar nachfolgte. Das genannte Polizeidepartement schreibt nämlich:

„Wir sind weit davon entfernt, das werththätige Mitleid gegen die aus ihrer Heimat verdrängten unglücklich umherirrenden Flüchtlinge tadeln zu wollen; allein wir haben die Ueberzeugung, daß man in der Mildthätigkeit gegen dieselben auch zu weit gehen kann. Welcher dieser Flüchtlinge sollte sich nicht bewogen fühlen, eine Reise nach der Schweiz zu machen, wenn er in Erfahrung bringt, daß er dort nicht nur ungestört

sich aufhalten kann, sondern auch bereitwillige Unterstützung findet und ein Reisegeld von 30 à 40 Franken erhält, sobald er die Schweiz wieder verlassen will. Es ist nicht zu bezweifeln, daß gerade dieses Reisegeld von vielen beansprucht wird, die im Stande wären, die Reisekosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten, und eben so häufig geschieht es, daß Flüchtlinge wenig oder gar nichts sich darum bekümmern, ob sie Arbeit erhalten oder nicht, weil sie wissen, daß dennoch für ihren Unterhalt gesorgt wird. Der Eidgenossenschaft gereicht es zur Ehre, das Asylrecht in einer Weise ausgedehnt zu haben, wie es in keinem andern Staate geübt wird; von daher der maßlose Zudrang der Flüchtlinge aus allen Gegenden und die in bedenklicher Weise sich steigenden Kosten für den Unterhalt derselben. Ob übrigens die Mehrheit der Bevölkerung mit diesem Verfahren einverstanden wäre, wenn es in die Länge fortdauern sollte, möchten wir sehr bezweifeln.

„Wir schließen mit der Anzeige, daß der Regierungsrath beschlossen hat, mit dem 15. April nächsthin solle die Verpflegung der polnischen Flüchtlinge aufhören, weil die Kaserne von dieser Zeit an für militärische Zwecke in Anspruch genommen werden muß und das Asylrecht keineswegs die Unterstützungspflicht in geübtem Maße in sich schließt.“

Solche und ähnliche Erscheinungen bestärkten die Vermuthung, daß gerade das System der Verpflegung in der Schweiz eine große Anziehungskraft üben müsse. Auch hatte sich in der That die Zahl der Unterstützten verdoppelt. Im Januar 1865 betrug sie 251, im Februar dagegen 558. Der Monat Januar erforderte aus der Bundeskasse Fr. 7542. 46, der Monat Februar dagegen Fr. 13,444. 50.

Es war daher natürlich, daß ein System, das solche Resultate hatte, und das bereits in verschiedenen Kantonen gebrochen worden war, auch von Seite des Bundes nicht länger beibehalten werden konnte. Es wurde keineswegs übersehen, daß ein solcher Schritt nicht überall gleiche Unterstützung finden werde; allein ein entscheidender Schritt mußte geschehen, und die Richtung war bereits durch die Kantone vorgezeichnet.

Nach unserer Auffassung konnte dieses Vorgehen der Kantone keineswegs getadelt werden. Sie verweigerten ja nicht das Asyl; der fleißige und arbeitssame Flüchtling konnte nachher wie vorher ungestört überall da bleiben, wo er seinen Lebensbedarf am besten finden konnte. Seine Eigenschaft als politischer Flüchtling blieb seine Legitimation, wie sie es früher war, und die mit dieser Eigenschaft verbundenen Vortheile konnten Alle genießen, die arbeiten und ihr Auskommen selbst suchen wollten.

Anderß verhält es sich dagegen mit der Verpflegung und Unterstützung. Es wird zwar in der Schweiz Niemand daran denken, dem politisch Verfolgten, der genöthigt ist, hier Schutz zu suchen, die nöthigste Nahrung zu verweigern. Man wird Jedem, der durch politisches Mißgeschick aus seiner Familie, aus seinem Eigenthum und aus allen übrigen Verhält-

nissen verdrängt worden ist, gerne eine Zeit der Ruhe gönnen, um mit der Vergangenheit abzuschließen und neue Entschlüsse für die Zukunft zu fassen. Das Interesse für ihn wird um so reger erhalten bleiben, je mehr er sich bemüht, diese Zukunft durch seine eigene Thätigkeit sich zu sichern.

Allein jenes Interesse wird nothwendig in demselben Grade erkalten, je mehr sich die Mußezeit verlängert, ohne daß fester Wille und männliche Entschlüsse, dagegen bloß fruchtlose Pläne zu Tage treten. Denn es ist am Ende wirklich wahr, daß mit der Gewährung des Asyls doch nicht nothwendig auch der Unterhalt verbunden ist; jedenfalls kann von einer Pflicht zur Unterstützung nicht die Rede sein und noch weniger davon, daß die einmal gewährte Unterstützung auf alle Zeiten dauern müsse. Im Gegentheil, da sie eine ausnahmsweise Begünstigung ist, so muß sie auf das Dringendste beschränkt werden, was im gegenwärtigen Fall, Mitte Februar 1865, für den größten Theil der Flüchtlinge (die Kontrofen sind Belege dafür) bereits überschritten war, ein Umstand, der um so mehr in Betracht kommen mußte, als die Kämpfe in Polen seit bald einem Jahre beendet und die Theilnehmer in keinem der die Schweiz umgebenden Staaten persönlich gefährdet waren.

Alle diese Betrachtungen hätten den Bundesrath veranlassen können, schon von sich aus mit Bezug auf die am längsten Verpflegten den Beitrag für die Verpflegung zu begrenzen. Er wurde nun aber durch das Vorgehen der Kantone vollends dazu genöthigt. Da der Bund nur Beiträge gibt an die von den Kantonen gewährte Unterstützung, so mußte der Beitrag aufhören, sobald diese Unterstützung selbst aufhörte. Ein anderes Verfahren hätte zur Folge gehabt, daß entweder der Bund an die Stelle der Kantone treten und die Unterstützung hätte übernehmen, oder daß er die Bedürftigen aus jenen Kantonen, die nicht mehr unterstützen wollten, wegziehen und andern Kantonen hätte zutheilen müssen. Beides war unzulässig. Ersteres wäre mit den von der Bundesversammlung genehmigten Prinzipien im Widerspruche gewesen, Letzteres mit der Billigkeit und mit der durch das Bestehen der eidgenössischen Kontrolle gebotenen gleichen Behandlung sämmtlicher Kantone.

Wenn unter diesen Umständen auch die Beiträge des Bundes begrenzt werden mußten, so hätte es doch inhuman geschienen, sie sogleich ohne einen vermittelnden Uebergang von dem einen System in das Andere aufzuheben. Es schien passend, einen angemessenen Termin zu gestatten, damit die Flüchtlinge sich darnach einrichten könnten. Dieser Termin durfte aber nicht länger sein, als die von einzelnen Kantonen gesetzten, weil sonst gerade eingetreten wäre, was vermieden werden mußte: das Eintreten des Bundes an Plaze der Kantone oder die ausschließliche Belastung anderer Kantone.

Dieses sind die Motive, welche dem Beschlusse vom 15. Februar 1865 zu Grunde gelegen haben. Derselbe lautet wie folgt:

Der schweizerische Bundesrath,
nach Einsicht eines Antrages seines Justiz- und Polizeidepartements,
beschließt:

1. Der Beitrag des Bundes, welcher durch Beschluß vom 23. September 1864 an die Kosten der Kantone für Verpflegung der polnischen Flüchtlinge bewilligt worden ist, hört auf:

- a. mit Ende des Monats März 1865 rücksichtlich derjenigen Polen, welche vor dem 31. Dezember 1864 angekommen sind;
- b. zu Ende des Monats Mai 1865 rücksichtlich aller andern polnischen Flüchtlinge.

2. Wenn in einzelnen Kantonen die kantonale Unterstützung früher aufhört, so hört auch der eidgenössische Beitrag von dem gleichen Zeitpunkte an auf.

3. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ist ermächtigt, in Fällen, wo von den Kantonen aus Humanitätsrücksichten oder wegen besonderer Verhältnisse nach obigen Terminen noch weitere Unterstützung gewährt wird, den Bundesbeitrag ebenfalls länger zu bezahlen.

4. Bezüglich der Reiseunterstützung in das Ausland bleibt es bei dem Beschlusse vom 23. September 1864, bis etwas Anderes verfügt wird.

5. Mit Ende des Monats Mai 1865 wird auch die eidgenössische Kontrolle über die Flüchtlinge aufhören; diese sind von jenem Zeitpunkte an ausschließlich den kantonalen Behörden und Gesetzen unterstellt.

6. Bezüglich der Frage, von welchem Zeitpunkte an die Gefahr von Heimatslosigkeit einzelner Flüchtlinge wieder auf die Kantone übergeht, behält sich der Bundesrath eine spätere Schlußnahme vor. Vor dem Inkrafttreten einer solchen Verfügung wird den Ständen rechtzeitig Kenntniß davon gegeben werden.

7. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ist mit der Vollziehung und mit den hiefür nöthigen speziellen Anordnungen beauftragt.

8. Dieser Beschluß ist sämmtlichen Kantonsregierungen mitzutheilen und in das Bundesblatt aufzunehmen.

(Bundesblatt 1865, Bd. I, S. 151.)

X.

Gegenüber den auswärtigen Staaten wurde fortwährend gleiches Verfahren im Verhältniß von Staat zu Staat angestrebt, wonach den polnischen Flüchtlingen überall möglichst erleichterte Zirkulation und Aufenthalt gewährt würde, und zwar der Art, daß z. B. nicht ein Staat sie ohne jegliche Mittel in einen andern ziehen lasse, aber wenn sie zurückkommen, den Ausweis von Reisemitteln verlange, oder daß die Pässe nur zum Austritt aus einem Staate, nicht aber zur Rückkehr ausgestellt werden etc. Die Parität unter den Staaten und die Rücksichten eines freundschaftlichen Verkehrs hätten diktiert sollen, daß jenes von der Schweiz geübte Verfahren auch gegen sie beobachtet würde. Es geschah dies jedoch von keinem Staate. Am nächsten stand Italien, indem es wenigstens Reisegeld gewährte, dabei aber auch die Pässe „solamente per andare“ ausstellte. Dabei war Bayern, woher gerade die meisten Flüchtlinge gekommen sind, weniger rücksichtsvoll. Nicht nur kamen sie von dort ohne Reisemittel, sondern sie wurden noch sehr häufig geradezu nach der Schweiz gedrängt, mit „Zwangsvorweis“, oder „Schubpaß“, oder in anderer Art. Dieses Verfahren durfte nicht geduldet werden. Unser Justiz- und Polizeidepartement sah sich deshalb schon am 30. Januar 1865 veranlaßt, die Polizeibehörden von St. Gallen und Frauenfeld zu instruiren, diejenigen Flüchtlinge, welche gezwungen worden wären, in die Schweiz zu gehen, wieder dahin zurückzuweisen, woher sie gekommen seien. Dadurch wollte man Bayern veranlassen, die Flüchtlinge, welche im Lande bleiben wollten, eher zu dulden.

In den angeordneten Einvernahmen behaupteten nun viele, sie seien wenigstens indirekt nach der Schweiz gewiesen worden, indem ihnen nur zwischen Rußland und der Schweiz eine Wahl möglich gewesen, während ihnen in Rußland harte Strafen gedroht hätten. Diese Angabe erhielt einigen Bestand dadurch, daß zahlreiche solche Flüchtlinge mit österreichischen Pässen versehen waren, welche ihnen für fünf Tage gültig ausgestellt wurden zur Reise über Prag, Fürth, Bayern nach der Schweiz. Der Bundesrath beauftragte daher am 3. Februar seinen Geschäftsträger in Wien, über das dort geübte Verfahren Erkundigung einzuziehen und gegen eine zwangsweise Instradirung nach der Schweiz zu reklamiren.

Nach den Versicherungen des österreichischen Polizeiministers war jedoch jene Angabe unbegründet, indem den Flüchtlingen die Wahl der Route völlig frei gestellt sei. Der Paß werde ihnen nach der getroffenen Wahl ausgestellt. Sie erhalten 25 fl. Reisegeld und reisen allerdings meistens über Fürth nach Bayern. Dabei versicherte der österreichische Polizeiminister, daß General Berg denjenigen Flüchtlingen, welche nach Polen zurückkehren wollen, unbedingt die Bewilligung dazu ertheile, wenn sie deshalb ein Gesuch an ihn richten, und es sei kein einziger Fall vorgekommen, daß das gegebene Wort der straffreien Rückkehr nicht gehalten worden wäre.

Diese letztere offizielle Eröffnung mußte von selbst in Verbindung gebracht werden mit der Beobachtung, daß in neuester Zeit zahlreiche Flüchtlinge ankamen, die nur als Gemeine gedient hatten. Z. B. waren von 43 Mann, die am 15. und 16. Februar 1865 in Schaffhausen die Schweiz betraten, nur zwei als Unteroffiziere, alle andern als Gemeine in den Reihen der Polen. Nun kann aber wohl mit Zuversicht angenommen werden, daß wenn überhaupt Jemandem, gerade den Leuten dieser Klasse die Bewilligung zur Heimkehr gegeben würde, ja sogar, daß sie ohne besondere Gefahr auch ohne solche Bewilligung heimreisen könnten, was in der That ziemlich häufig vorgekommen ist. Um aber genau orientirt zu sein, richtete der Bundesrath am 20. Februar 1865 eine Einfrage an die russische Gesandtschaft bezüglich des formellen Verfahrens für die Bewilligung zur Heimkehr der Flüchtlinge und bezüglich der materiellen Voraussetzungen, unter denen eine solche Bewilligung ertheilt werde.

In Antwort hierauf übermachte die russische Gesandtschaft mit Note vom 12/24. Februar 1865 die von dem Statthalter des Königreichs Polen am 15/27. Juli 1864 über diesen Gegenstand erlassenen Verfügungen, die noch als Norm dienen und folgendermaßen lauten:

„Eine ansehnliche Zahl Bewohner des Königreichs (Polen) hat, obgleich sie an den Unruhen nicht den geringsten Antheil genommen haben, das Land heimlich mit Pässen, deren Gültigkeit seit Langem ausgelaufen ist, verlassen, ohne wieder an ihren Wohnsitz zurückzukehren.

„Dagegen gibt es Andere, welche in den Reihen der Banden sich befunden haben und zurückzukehren wünschen, aber, da sie später theils aus freien Stücken, theils von den Truppen verfolgt, ins Ausland sich geflüchtet haben, nicht den Muth besitzen heimzukehren, aus Besorgniß vor der Verantwortlichkeit, die sie auf sich geladen haben.

„S. E. der Graf, Statthalter des Kaisers, hat diesen Verhältnissen Rechnung tragend am 6/18. Juli 1864 verfügt, es solle bekannt gemacht werden, daß die der ersten Kategorie angehörnden Individuen ins Land zurückkehren können und daß die Grenzdouaniers angewiesen seien, ihnen für diesen Zweck bestimmte Karten auszustellen, mit denen sie sich direkt vor dem Generalpolizeichef des Königreichs zu stellen haben.

„Diejenigen Individuen dagegen, welche zur zweiten Kategorie gehören, nämlich solche, die an den Unruhen sich theilhaftig haben, müssen, wenn sie zurückkehren wollen, bei den betreffenden kaiserlichen Gesandtschaften oder Konsulaten im Auslande sich stellen und daselbst ein detaillirtes Geständniß ihrer Fehler ablegen. Nach Prüfung dieser Geständnisse und Bestimmung des Grades der Schuld werden diese Individuen entweder eine ablehnende Antwort, oder dann die Erlaubniß erhalten, ins Land heimzukehren, und für diesen letztern Fall haben sie, wie die der ersten Kategorie angehörnden Individuen, die Verpflichtung, vor dem Generalpolizeimeister des Königreichs sich zu stellen, um eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten.

„Immerhin hat S. E. der Statthalter des Kaisers verfügt, es sei Jedermann zu präveniren, daß wenn entdeckt würde, daß zurückgekommene Personen irgend ein Kriminalverbrechen begangen oder an der Ausbreitung der Unruhen und der Anarchie thätigen Antheil genommen haben, sie die gesetzlich vorgeschriebenen Folgen zu gewärtigen hätten.“

Diese Eröffnung ist von unserm Justiz- und Polizeidepartement durch Kreis schreiben vom 8. März 1865 den sämtlichen Polizeibehörden mitgetheilt worden, mit der Bemerkung, es werde ihnen überlassen, den Werth oder Unwerth derselben zu beurtheilen und davon den gutfindenden Gebrauch gegenüber den Polen zu machen.

Im Hinblick auf die Zweifel, die hie und da in die Bewilligung zur Rückkehr gelegt worden waren, konnte das Departement beifügen, daß ihm von unterrichteter und glaubwürdiger Seite (aus Polen) versichert worden, es sei noch kein aus der Schweiz mit Bewilligung heimgekehrter Flüchtling in weitere Untersuchung gezogen oder bestraft worden.

Letztere Bemerkung ist auch heute noch wahr und wird durch den Umstand bestärkt, daß der kaiserlich russische Statthalter in Polen auf die durch Vermittelung der russischen Gesandtschaft an ihn gestellten Gesuche um Bewilligung zur Rückkehr stets mit Offenheit geantwortet und gesagt hat, was dem Betreffenden warte: entweder daß er noch einer administrativen oder polizeilichen Aufsicht sich unterziehen müsse, oder daß noch eine administrative Untersuchung gegen ihn zu führen sei, oder endlich geradezu, daß er vor ein Kriegsgericht gestellt werde. Es wußte also Jeder, was ihm bevorstand, und er konnte von der Bewilligung zur Rückkehr Gebrauch machen oder nicht. Vom Oktober vorigen Jahres an bis Ende August 1865 sind 35 solche Gesuche an die russische Gesandtschaft vermittelt, aber bis heute nur 22 und stets in obigem Sinne beantwortet worden. Es ist aber Thatsache, daß weit mehr ohne besondere Anfrage aus der Schweiz heimgekehrt sind.

Im Februar 1865 haben die Beziehungen zu auswärtigen Staaten noch weitere Verhandlungen veranlaßt.

Das in Turin noch bestandene Komite hörte mit der Unterstützung der Polen auf, was zur Folge hatte, daß die Zahl der in die Schweiz zurückkehrenden sich wieder vermehrte. Daher wurde der schweizerische Gesandte in Turin eingeladen, dem dortigen Komite zuhanden der Flüchtlinge wissen zu lassen, daß auch in der Schweiz die Unterstützung aufhöre, und daß es sehr schwer halte, Arbeit zu finden.

Da die italienischen Pässe, wie bereits erwähnt wurde, stets nur zum Austritte aus Italien lauteten, so wurde der schweiz. Consul in Genua auf eine Anfrage hin instruiert, sein Visum keinem Passe beizusetzen, der nicht auch zur Rückkehr des Inhabers berechtigte. Bekanntlich waren zum Eintritte in die Schweiz keine Pässe nöthig; da aber dennoch das schweizerische Visum oft verlangt wurde, so durfte durch ein solches nicht ein Präjudiz geschaffen werden.

Die königl. bayerische Regierung verfügte gegen Ende des Monats Februar, daß künftig nur jene polnischen Flüchtlinge aus Oesterreich nach Bayern übertreten dürfen, welche mit Reisegeld und mit Pässen versehen seien, die ein Visum tragen von dem schweizerischen oder französischen Gesandten in Wien. Das k. k. österreichische Ministerium des Aeußern, dem obige Verfügung der bayerischen Regierung eröffnet worden war, stellte in Folge dessen an den Schweiz. Gesandten in Wien das Gesuch, er möchte eventuell sein Visum zum Eintritte in die Schweiz ertheilen, und fügte bei, daß noch etwa 400 Polen in Oesterreich seien.

Auf eine diesfällige Anfrage vom 20. Februar gab der Bundesrath am 22. gl. Mts. dem Schweiz. Gesandten die Instruktion, das Visum zum Eintritte der polnischen Flüchtlinge in die Schweiz nur dann zu ertheilen, wenn dem Paßinhaber freigestellt sei, nach Frankreich oder in die Schweiz zu reisen, und wenn der Paß nicht nur zum Austritte aus den österreichischen Staaten, sondern auch zur Rückkehr in dieselben gültig sei, und wenn drittens wahrscheinlich gemacht sei, daß der betreffende Pole im Falle seiner Rückkehr in die Heimat einer erheblichen Strafe unterliegen würde. (Bundesblatt 1865, I, S. 180.) Es ist mit dieser Instruktion die Thatfache zu vergleichen, daß Oesterreich solchen Flüchtlingen, die aus der Schweiz nach der Wallachei reisen wollten, nicht einmal den Durchpaß gestattete.

Der österreichische Minister erwiderte auf jene Eröffnung am 26. Februar, daß der zweite Punkt — Rückkehr nach Oesterreich — unmöglich sei, da es sich nicht um österreichische Angehörige, sondern um russische Unterthanen handle; übrigens sei die Zahl der Internirten bereits auf 128 zusammengeschmolzen, und man hoffe auch, diese noch im Lande selbst unterzubringen. Auf spezielle Anfragen wurde später gleichwohl die Bewilligung zum Visum ertheilt; nach kurzer Zeit aber fiel es überhaupt außer Anwendung.

Am 22. Februar 1865, gleichzeitig mit der obigen Instruktion nach Wien, wurde ferner beschlossen, es sei die königl. bayerische Regierung zu ersuchen, einerseits keinen Flüchtling nach der Schweizergrenze zu instradiren, der nicht (in Uebereinstimmung mit ihrer eigenen Verfügung) mit einem österreichischen Paße und dem Visum des schweizerischen Geschäftsträgers in Wien versehen sei, da im andern Falle die Rückweisung an der Grenze erfolgen würde, andererseits möchte sie jene Flüchtlinge, die nach Frankreich reisen wollen, nicht durch die Schweiz, sondern über Ulm und Stuttgart nach Straßburg instradiren. Es war bekannt, daß ihnen in Straßburg der Eintritt nach Frankreich viel leichter möglich war, als aus der Schweiz, und zwar gerade darum, weil sie in der Schweiz gut verpflegt seien und daher nicht nöthig haben, nach Frankreich zu gehen.

Das königl. bayerische Staatsministerium beeilte sich, am 27. Februar 1865 zu antworten, seine Verfügungen seien bereits im Sinne der

hierseitigen Wünsche getroffen, dagegen glaube es annehmen zu dürfen, daß der Bundesrath sich nicht weigern werde, jene wenigen Polen aus Bayern noch in die Schweiz eintreten zu lassen, welche nachweislich vor jenen Befehlen nach Bayern gekommen seien und ausdrücklich wünschen, nach der Schweiz in'stradirte zu werden. Auf der andern Seite werden von nun an, dem hierseitigen Wunsche entsprechend, jene Flüchtlinge, welche sich nach Frankreich begeben wollen, nicht durch die Schweiz, sondern über Stuttgart nach Straßburg gewiesen werden.

Ganz in Uebereinstimmung mit den Verfügungen der k. bayerischen Regierung und mit den vom Bundesrathe nach Wien gegebenen Instruktionen, sowie zur Ausführung dieses Beschlusses (vom 22. Febr.) gab unser Justiz- und Polizeidepartement am 24. gleichen Monats den Polizeibehörden von St. Gallen, Frauenfeld und Schaffhausen die Instruktion, solche Polen, die nicht von unserm Geschäftsträger in Wien zum Eintritt in die Schweiz visirte Pässe besitzen, oder solche, deren Ziel laut den innehabenden Pässen Frankreich sei, vorkommendenfalls zurückzuweisen. Diese Maßregel müsse mit Montag den 27. Februar in Kraft treten. Damit übrigens das genannte Departement über die Vorgänge an der Grenze orientirt sei und je nach Umständen verfügen könne, wurde in einem Postskriptum beigefügt, daß ihm über vorkommende Fälle zu berichten sei.

Wirklich kamen solche vor, denn die bayerischen Polizeibehörden haben die Antwort des Bundesrathes nicht abgewartet, sondern sind wie bisher verfahren, indem sie Flüchtlinge nöthigten, sofort das bayerische Staatsgebiet zu verlassen, zu welchem Zwecke sie auf dem Zwangswege nach der Schweiz in'stradirte wurden.

Während das Polizeidepartement des Kantons Thurgau über diese Vorfälle bereitwillig Bericht erstattete, ist leider dasjenige des Kantons St. Gallen stumm geblieben. Dieses Verfahren hatte zur Folge, daß vier Polen, welche am 27. Februar in Romanshorn erschienen, der Eintritt per Telegramm noch gestattet werden konnte, während am 28. Februar vier andere, wovon zwei krank, von Morschach nach Lindau zurückgewiesen wurden, ohne daß der Weisung gemäß, darüber berichtet worden wäre. Es konnte also eine dem Spezialfalle angemessene Verfügung nicht mehr getroffen werden. Unser Justiz- und Polizeidepartement säumte jedoch nicht, so bald es davon Kenntniß erhielt, sofort per Telegramm einen Bericht zu verlangen, wodurch dann allerdings jene Thatsache bestätigt wurde. Auf eine wegen der offenbaren Säumniß ziemlich ernst gehaltene Antwort erfolgte am 17. März ein zweiter Bericht des Polizeidepartements von St. Gallen, worin nach der Versicherung des Bezirksamtes Morschach erklärt wird, daß „der in öffentlichen Blättern über den Vorgang geschlagene Lärm auf Entstellung von Thatsachen beruhe.“ Dieser Vorfall, so wie das anderweitig beobachtete Verfahren von Seite der bayerischen Behörden bewog unser Justiz- und Polizeidepartement, am gleichen 4. März sofort von sich aus die Polizeibehörden von St. Gallen, Thurgau und Schaffhausen tele-

graphisch zu ermächtigen, den ankommenden Polen bis auf weiteres den Eintritt wieder zu gestatten, welche Verfügung nachher vom Bundesrath genehmigt wurde.

Der Bundesrath hatte bis zu diesem Momente die königl. bayerische Note vom 27. Februar 1865 noch nicht beantwortet. Es geschah dies aber mit Note vom 6. März. Angesichts der neuesten Vorgänge konnte er nicht umhin, zu bemerken, er sei durch das eigenmächtige Vorgehen der bayerischen Polizei überrascht worden. Damit die Polen nicht gemeinen Vaganten gleich hin- und hergeschoben werden, habe er nun den ungehinderten Eintritt in die Schweiz einstweilen wieder gestattet. Insofern sei also dem Wunsche der königl. bayerischen Regierung entsprochen. Der Bundesrath müsse aber ernstlich wünschen, die königliche Regierung möchte die gemessensten Befehle geben, damit die Polizeibehörden im Einklange stehen mit den Zusagen der Regierung. Er gebe ihr auch zu bedenken, ob es nicht im allseitigen Interesse läge, wenn solche Polen, die Arbeit gefunden haben, geduldet würden.

In Antwort hierauf gab die königl. bayerische Gesandtschaft mit Note vom 15. März 1865 eine sachliche Darstellung des in Bayern geübten, aus frühern Mittheilungen bereits bekannten Verfahrens. Mit Bezug auf die neueste Zeit wies sie darauf hin, daß die k. k. österreichische Regierung im Februar die bis dorthin bestandenen Internirungsanstalten aufgehoben und die polnischen Flüchtlinge plötzlich und unangekündigt in großen Massen an die bayerische Grenze gewiesen habe. Diese Erscheinung habe die königl. bayerische Regierung veranlaßt, die oben erwähnte Erklärung mit Bezug auf Pässe und Visa in Wien geben zu lassen, und an den Eingangsstationen die erforderliche polizeiliche Kontrolle herzustellen. Ehe jedoch diese Kontrolle ins Leben getreten, habe sich in München bei der auf Seite Oesterreichs möglichst beschleunigten Instradirung der Polen mit jedem Tag eine größere Masse angesammelt. Die Polizei habe einer solchen Ueberfüllung nicht ruhig zusehen können, sondern die Flüchtlinge zur Reise über die Landesgrenze anhalten müssen. Hierbei sei ihnen die freie Wahl gelassen worden. In Folge der am 25. Februar angekommenen Note des Bundesrathes vom 22. gleichen Monats seien die Polizeidirektion München und das Stadt-Kommissariat Lindau am 3. März angewiesen worden, genauest im Sinne jener Note zu verfahren. Das Stadt-Kommissariat in Lindau möge erst am 4. oder 5. März diese Weisung erhalten und deshalb wie früher gehandelt haben. In dem Umstande, daß also spätestens vom 5. März an Zwangs-Instradirungen in die Schweiz nicht mehr vorgekommen seien, liege ein thatsächlicher Beweis, daß ein Widerspruch zwischen den Zusagen des königl. Ministeriums und dem Verfahren der königl. Polizeibehörden nicht bestanden habe. Gegenüber der Bemerkung, daß selbst solche Flüchtlinge, die in München Arbeit gefunden haben, nach der Schweiz instradirt worden seien, wurde entgegnet, es seien die-

jenigen Flüchtlinge, welche vor jener massenhaften Ansammlung in München Aufenthaltbewilligung erhalten haben, in keiner Weise zur Abreise veranlaßt worden; es befinden sich in dieser Weise noch mehr als 100 Flüchtlinge in München und wahrscheinlich andere noch an andern Orten des Königreiches. Nach Entschließungen, welche das königliche Ministerium des Innern am 6. und 7. März erlassen habe, stehe nun der Bewilligung vorläufigen Aufenthaltes an solche Flüchtlinge, welche eine ordentliche Beschäftigung finden und zu keinen besondern Bedenken Anlaß geben, nichts entgegen.

Es wurde nun von einer weitem Korrespondenz abstrahirt. Dagegen war die k. bayerische Gesandtschaft im Falle, mit Note vom 3. April 1865 über das Verfahren in den letzten Tagen des Monats Februar noch einige weitere amtliche Erhebungen dem Bundesrathe zur Kenntniß zu bringen. Sie fügte dieser Mittheilung bei, die königliche Regierung lege Werth darauf, dem Bundesrathe den Nachweis zu liefern, daß auch die königliche Polizeidirektion München in dieser Angelegenheit korrekt gehandelt habe.

XI.

Der Zudrang der Flüchtlinge im Februar 1865 verminderte sich im März in hohem Grade und hörte im April fast ganz auf. Es sind angekommen:

in Frauenfeld	im Februar	270	März	30	April	8
" St. Gallen	" "	67	"	21	"	7
" Schaffhausen	" "	53	"	3	"	—
	im Februar	390	März	54	April	15

Es scheint, daß Bayern seine Verfügungen mit Bezug auf den Besitz von Pässen mit Visa nicht hat aufrecht erhalten können, da noch viele Flüchtlinge gekommen sind ohne Visa auf ihren Pässen. Dagegen scheint der Besitz von Reisegeld ziemlich konsequent gefordert worden zu sein, da noch im Mai vier Mann aus Italien kommend in Lindau zurückgewiesen wurden, weil sie ohne Reisegeld waren, obschon alle vier gehörige Pässe hatten, (drei von der preussischen Gesandtschaft und der vierte von dem Ministerium in Turin).

Eine ziemliche Anzahl von Flüchtlingen fand durch eigene Bemühungen Beschäftigung und genügenden Erwerb. Andern wurde es möglich gemacht, Handwerke zu erlernen. Viele hatten sich schon früher der Uhrenmacherei zugewendet, und eine große Anzahl fand das Auskommen in den industriellen Etablissements der Ostschweiz, namentlich in Zürich, St. Gallen und Schaffhausen. Ueberhaupt begann zu dieser Zeit in Komites und bei Privaten ein reger Eifer sich zu entwickeln, den Flüchtlingen Arbeit und Verdienst zu verschaffen, ein Eifer, der namentlich dann sich steigerte und große Erfolge erzielte, als der Bundesbeitrag an die Verpflegung wirklich aufhörte. Diese Bemühungen fanden selbst in Deutschland vielfache Unterstützung, so daß eine ansehnliche Zahl von

Flüchtlingen, die in der Schweiz waren, in Deutschland Unterkommen und Erwerb finden konnte. Namentlich wirkte mit Ausdauer und Erfolg das Zentralkomitee in Zürich, mit dem unser Justiz- und Polizeidepartement in vielfachem und stets freundlichem Verkehre stand, worin die vollste Uebereinstimmung in Zweck und Mitteln sich bethätigte.

Das theilweise Aufhören der Unterstützung und der zentralen Leitung durch den Bund erregte aber bei der Regierung von St. Gallen Bedenken.

Sie eröffnete nämlich dem Bundesrath mit Schreiben vom 3. März 1865, sie könne sich mit dem Vorgehen, wie es im Beschlusse vom 15. Februar liege, nicht einverstanden erklären, sie müsse vielmehr alles Ernstes dagegen sich verwahren. Die Verhältnisse seien bis zur Stunde gleich geblieben, wie sie bestanden haben, als die polizeiliche Kontrolle vom Bunde übernommen und die Beiträge an die Kantone bewilligt worden seien. Die Regierung stellte daher das Begehren, der Bundesrath möchte auf dem Beschlusse vom 15. Februar laufenden Jahres nicht verharren, oder doch wenigstens die Vollziehung desselben so lange sistiren, bis den eidgenössischen Räten in ihrer nächsten Versammlung Anlaß geboten sein werde, sich darüber auszusprechen und geeignete Verfügungen zu treffen.

Es konnte jedoch diesem Begehren weder in der einen noch in der andern Richtung entsprochen werden. Die Gründe hiefür wurden in der Antwort vom 17. März 1865 weitläufig entwickelt.

Diese Antwort ist vollständig in das Bundesblatt von 1865, Band I, Seite 266 aufgenommen; es wird daher lediglich darauf verwiesen.

Die Regierung des Kantons Waadt erhob mit Schreiben vom 4. April 1865 ähnliche Bedenken wie jene von St. Gallen und erhielt am 7. gleichen Monats ebenfalls eine ablehnende Antwort, und zwar wesentlich aus den gleichen Gründen wie sie St. Gallen gegenüber geltend gemacht wurden. (Siehe Bundesblatt von 1865, Band II, S. 28.)

Auch die Polizeidirektion des Kantons Zürich stellte in einem Schreiben vom 7. April das Wegfallen der eidgenössischen Kontrolle als eine bedenkliche Maßregel dar, indem das gegenseitige Zuschieben der Flüchtlinge zwischen den Kantonen eintreten werde. Es wurde jedoch von unserm Justiz- und Polizeidepartement der Standpunkt vertheidigt, daß das heimliche Zuschieben unter den Kantonen nicht stattfinden dürfe, und daß die Handhabung dieses Satzes durch die Aufhebung der Polenkontrolle nicht weggefallen sei. Jenes sei ein allgemein gültiges Prinzip; die Zuschiebung von hilfssbedürftigen Fremden dürfe überhaupt nicht stattfinden, und die Ausgleichung von diesfälligen Konflikten zwischen den Kantonen sei bekanntlich durch die Bundesverfassung den Bundesbehörden als eine Pflicht auferlegt worden, deren sie nicht beliebig sich entledigen können.

Auf der andern Seite zeigten wiederholte Beschwerden, die wegen zu großer Belastung von mehreren Kantonen nach dem Beschlusse vom 15.

Februar noch eingekommen sind, wie sehr ein entscheidender Schritt nothwendig war.

Die Ständekommission des Kantons Appenzell A. Rh. faßte nämlich am 2. März 1865 den Beschluß, daß sie, Angesichts der veränderten Sachlage, weder einer eidgenössischen, noch einer kantonalen Polizeibehörde weiterhin die Berechtigung zugesteh, dem Kanton Appenzell A. Rh. polnische Flüchtlinge zuzuweisen. Ebenso eröffnete die Polizeidirektion des Kantons Uri mit Schreiben vom 5. März 1865, daß sie im Auftrage der Polizeikommission gegen die weitere Zuweisung von Flüchtlingen mit Entschiedenheit sich verwahre und mit Ende des Monats März mit jeder Unterstützung aus der Staatskasse aufhören werde.

Unser Justiz- und Polizeidepartement konnte aber diesen Wünschen keine Rechnung tragen. Es beantwortete sie mit Hinweisung darauf, daß der Beschluß des Bundesrathes vom 23. September 1864 noch in Kraft sei, wodurch es den Auftrag erhalten habe, die ankommenden Polen nach Verhältniß auf sämtliche Kantone zu vertheilen. Damit sei zugleich gesagt, daß die Kantone verpflichtet seien, die ihnen zugewiesenen Flüchtlinge aufzunehmen. Das Departement könne hievon keine Ausnahmen zulassen, da sie zum Nachtheil anderer Kantone gereichen müßten, und die verhältnismäßige Vertheilung stören würden.

Eine Verfügung der Regierung des Kantons Basel-Stadt vom 10. März 1865, wodurch sie ihre Polizeidirektion anwies, künftig keinerlei neue Zusendungen mehr anzunehmen und auch jener Flüchtlinge, die nach Frankreich reisen wollten, sich nicht weiter anzunehmen, bis gewisse Zusicherungen gegeben seien, erwies sich als auf irrigen Voraussetzungen beruhend. Die Polizeidirektion von Basel hatte wegen des eigenthümlichen Verfahrens der französischen Behörden an jener Gränze eine mühevollere Stellung. Es wurde bereits bemerkt, daß die Polen in Straßburg ungehindert passiren konnten und erst spät entdeckt, daß ein Gleiches auch über Genf und Verrières möglich war. Es wurde zwar einzelnen Kantonen empfohlen, die Abreisenden auf letztere Routen zu weisen, allein die Mehrzahl ging dennoch über Basel, von wo sie nach Anordnung der französischen Polizei nach Colmar mußten, um auf dortiger Präfektur sich auszuweisen. Die Weiterreise wurde nur gestattet, im Falle des Besitzes von genügendem Reisegehd nach Paris, und wenn der Betreffende darüber sich auswies, daß er in Paris sein Auskommen finden würde, oder daß er Verwandte dort finde. Dieser Umweg erforderte überdies ein höheres Reisegehd (bis 50 Fr. statt 35 Fr.) Im März wurde jene Präsentation nach Mülhausen verlegt, und im April wurde eröffnet, daß die Reise nach Paris überhaupt nicht mehr gestattet werde, weil diese Stadt von Polen überfüllt sei. Am die Mitte des Monats Juni 1865 wurde endlich verordnet, daß die aus der Schweiz kommenden Flüchtlinge zuerst nach Belfort zu dirigiren seien, wo sie einkasernirt werden, und von wo aus ihnen die Weiterreise ge-

stattet wird, je nachdem sie über die Existenzmittel an andern Orten sich auszuweisen vermögen.

XII.

Um diese Zeit kam die Auswanderung polnischer Flüchtlinge zur Sprache.

Mit Schreiben vom 28. März 1865 stellte der oben erwähnte Pole Koronikolski in St. Gallen an unser Justiz- und Polizeidepartement die Bitte, daß einige Polen zur Reise nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo sie eine Kolonie für ihre Landsleute zu gründen beabsichtigen, vom Bunde unterstützt werden möchten. Es wurde ihm sogleich geantwortet, daß zwar seine Idee einer Prüfung werth sein möge, das Departement aber nicht darauf eintreten könne; auch möchte es weder zu einer solchen Unternehmung rathen, noch einzelne Polen zur Theilnahme veranlassen. Bevor man näher mit der Sache sich befassen könnte, müßte jedenfalls ein bestimmter Plan über die Ausführung vorgelegt werden und es müßten die Polen, welche daran Theil nehmen wollten, selbst darüber sich aussprechen. Uebrigens wäre erforderlich, daß neben dem Bund auch die Kantone und Hülfskomitees ökonomisch sich betheiligten.

Koronikolski schrieb hierauf am 31. März, er würde gerne zur Besprechung dieser Angelegenheit nach Bern kommen und gewärtige eine Vorladung; seine Landsleute dagegen werden mit dem Polizeidepartement von St. Gallen verhandeln. Es wurde jedoch am 4. April eine solche Verhandlung abgelehnt. Er möge mit dem Polizeidepartement von St. Gallen in Verbindung treten, welches auch seinerseits darüber sich aussprechen möge; es sei durchaus nicht nöthig, daß er oder Andere seiner Schiffsalogenossen nach Bern kommen, denn man könne sich jedenfalls nicht mit dem Detail befassen. Es werde einfach ein bestimmtes Begehren gewärtigt, das der Prüfung unterstellt würde, aber erst eingereicht werden könne, nachdem das Polenkomitee und die Regierung von St. Gallen den Gedanken geprüft und das Maß ihrer Beiträge bekannt gegeben haben.

Koronikolski hat jedoch die Antwort auf seine Anfrage nicht abgewartet, sondern ohne weiteres mit dem Polizeidepartement des Kantons St. Gallen sich in Verbindung gesetzt, welches ihn mit einem offiziellen Schreiben bei dem eidg. Justiz- und Polizeidepartement einführte. Dieses Schreiben ist vom gleichen Tage datirt, wie die letzte Antwort an Koronikolski (4. April 1865) und lautet wie folgt:

„Hier in St. Gallen domicilirende polnische Flüchtlinge angesehener Familien, die in dem polnischen Aufstande eine hervorragende Stellung einnahmen und um so schwerer kompromittirt sind, haben den Entschluß gefaßt, nach Amerika zu übersiedeln, um sich dort eine neue Heimat zu

suchen, und in der Absicht, bei gutem Erfolg der Kolonisation, andere ihrer Schiffsaltsgeossen später nachzuziehen.

„Die Gesuchsteller geben sich der Hoffnung hin, es dürfte vielleicht der h. Bundesrath seine Protektion bei der nordamerikanischen Regierung eintreten lassen, daß ihnen eine gesunde und fruchtbare Landesgegend angewiesen und überhaupt der erforderliche Schutz für die Ansiedlung ertheilt werde. Sie sprechen zugleich den Wunsch aus, sich unter der Leitung eines seit Jahren in hier domicilirenden Landsmannes, Hrn. Koronikolski, nach Amerika zu begeben.

„Hr. Koronikolski, der sich seiner Landsleute mit großer Aufopferung annimmt, stellte an uns das Ansuchen, ihn bei Ihnen, Herr Bundesrath, zu empfehlen, damit er Gelegenheit habe, persönlich das Auswanderungsprojekt Ihnen vortragen zu können.

„Wir haben seinem Gesuche bereitwillig entsprechen zu sollen geglaubt, und stellen an Sie, Herr Bundesrath! die angelegentliche Bitte, dem Hrn. Koronikolski Ihre Ansichten über die Ausführbarkeit der vorhabenden Uebersiedlung, so wie die Aussichten über den verhofften Schutz Seitens der nordamerikanischen Regierung gefälligst eröffnen zu wollen.“

Dieser angelegentlichen Bitte von Seite des Polizeidepartementes des Kantons St. Gallen wurde entsprochen. Koronikolski wurde angehört, aber in seinem Plane keineswegs unterstützt, sondern vielmehr abgemahnt, indem ihm entgegengehalten wurde, daß wenn auch eine Unterstützung zur Reise bis Amerika vom Bunde geleistet werden könne, dadurch für ein ferneres Fortkommen der Betheiligten noch nichts gethan wäre. Damit aber könne der Bund sich nicht befassen. Er könnte höchstens nach dem Gedanken des Polizeidepartementes von St. Gallen der Regierung der Vereinigten Staaten die dort ankommenden Polen zu einer guten Aufnahme empfehlen, woran indeß auch ohne eine solche Empfehlung nicht zu zweifeln sei. Es wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß die weite Reise im Innern bis zum Orte der Ansiedlung und die Ansiedlung selbst für die Polen sehr bedenklich werden könnte. Koronikolski war es sehr zufrieden, daß seine Landsleute einfach zur guten Aufnahme empfohlen werden, wünschte aber nachdrücklich, daß die Reisebeiträge mit Rücksicht auf die große Entfernung erhöht würden.

Da früher schon wiederholt höhere Reisebeiträge für größere Entfernungen und namentlich auch (von Arara aus) zur Reise nach Nordamerika gewünscht wurden, indem die üblichen 30—35 Fr. allerdings nicht genügen konnten, und nachdem von obigem Petenten noch ein schriftliches Gesuch eingereicht worden war, so genehmigte der Bundesrath am 10. April 1865 folgenden Beschluß:

„1) Sei das eidg. Justiz- und Polizeidepartement ermächtigt, denjenigen polnischen Flüchtlingen, welche nach Nordamerika auszuwandern wünschen, einen Reisebeitrag bis auf Fr. 100 zu verabreichen, insofern dieselben die weiter nöthigen Reisemittel beizubringen vermögen;

„2) Sei das Generalkonsulat in Washington zu beauftragen, die „Unionsregierung davon zu benachrichtigen, daß einige polnische Flüchtlinge nach der Union überzusiedeln und durch Erwerb von Grundbesitz u. s. w. eine neue Heimat zu gründen wünschen; der Bundesrath ersuche die Regierung, diesen Hülfbedürftigen die Ausführung ihrer Absicht nach Möglichkeit zu erleichtern.“

(Bundesblatt 1865, II, S. 28 und 29.)

Schon am 12. April gelangten zwei hervorragende Polen an das eidg. Justiz- und Polizeidepartement mit dem Gesuche, daß keine Reiseunterstützungen nach Nordamerika gewährt werden möchten, wohl aber nach der Türkei. Sie machten die Andeutung, daß die Idee zur Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von absoluten Regierungen komme und von Agenten unter der Maske der Philantropie und des Patriotismus befördert werde. Der Eine jener Petenten sprach sich ferner dahin aus, daß die Interessen der polnischen Emigranten fordern, die Flüchtlinge in Europa beisammen zu halten. Unser Justiz- und Polizeidepartement wies diese Zumuthungen zurück. Am 13. April wurde letztern geantwortet, daß die Bundesbehörden bei einer Auswanderung der Polen nach Amerika sich keineswegs betheiligen, und Jedem den freien Willen lassen, seine Schritte zu lenken, wohin er wolle. Es sei die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß auch nach andern entferntern Gegenden hin ein größeres Reisegehalt bezahlt werde. Dagegen kenne man keine polnische Emigration als Begriff und noch viel weniger eine Organisation derselben, sondern bloß Individuen, die hülfbedürftig seien.

Die Polizeidirektion des Kantons Argau kam dann wirklich mit dem Gesuche ein, um Unterstützung von 17 Polen zur Reise nach der Moldau. Es wurde daher am 17. April der Beschluß vom 10. gl. Mtz. verallgemeinert, indem der Bundesrath sein Justiz- und Polizeidepartement ermächtigte, auch an solche polnische Flüchtlinge, welche nach dem Orient oder nach andern überseeischen Ländern zu reisen beabsichtigen, unter den im Beschlusse vom 10. April enthaltenen Voraussetzungen und inner den in diesem Beschlusse aufgestellten Grenzen, einen höhern Reisebeitrag als bisher zu verabreichen, welcher jedoch zu der geringern Entfernung als Amerika in angemessenem Verhältnisse stehen soll.

Gleichzeitig beschloß der Bundesrath, auch dem schweizerischen Minister in Turin von der Absicht mehrerer Polen zur Uebersiedelung nach dem Orient, so wie von dem obigen Beschlusse Kenntniß zu geben, mit dem Auftrage, der k. italienischen Regierung hievon ebenfalls Mittheilung zu machen und damit an dieselbe das Gesuch zu verbinden, sie möchte den Durchpaß und die Einschiffung in Genua nach Möglichkeit erleichtern. (Bundesblatt 1865, II, S. 45 und 46.)

Später sind dann außer Koronikowski mit seinen vier Genossen nur noch aus dem Kanton Argau drei andere Polen nach den Vereinigten Staaten verreis't, während eine ansehnliche Zahl nach dem Orient sich

verfügte. Dieser Zufluchtsort wurde ihnen jedoch im Mai und Brachmonat auch geschmälert, indem die türkischen Repräsentanten ihre Visa nicht mehr ertheilen durften, weil es sich herausstellte, daß die Polen nicht nach der Türkei gehen, um Beschäftigung zu suchen, sondern politischer Umtriebe willen. Aus ähnlichen Gründen wurde auch die ziemlich in Schwung gekommene Reise nach den Donaufürstenthümern erschwert. Auch der Durchpaß durch Oesterreich wurde verweigert in Anbetracht der in neuerer Zeit stattfindenden Ansammlung polnisch-revolutionärer Elemente in den Donaufürstenthümern.

XIII.

Die laut gewordenen Befürchtungen, welche an das Aufhören der Bundesbeiträge geknüpft wurden, traten nicht ein. Der Umstand, daß überhaupt nur aus etwa drei oder vier Kantonen noch Fragen zur Sprache gebracht wurden, welche mit dem Aufhören der Kontrolle und der Unterstützungen in Beziehung standen, beweist hinlänglich, daß die große Mehrzahl der Kantone hiemit einverstanden war, was übrigens von mehreren Seiten auch direkt bestätigt wurde. Es blieben bloß noch die Reisebeiträge zu ordnen. Dieses geschah mit dem Beschlusse vom 31. Mai 1865, welcher lautet:

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages seines Justiz- und Polizeidepartements,

beschließt:

1. Die im Art. 3 des Beschlusses vom 15. Februar abhin vorgesehenen Beiträge an solche polnische Flüchtlinge, welche wegen Alter, Verwundung oder langwieriger Krankheit ausnahmsweise von den Kantonen noch unterstützt werden, dauern einstweilen noch fort; das Justiz- und Polizeidepartement ist jedoch ermächtigt, nach Prüfung der Verhältnisse den Zeitpunkt zu bestimmen, wann im einzelnen Falle diese Beiträge aufhören sollen.

2. Reisebeiträge für bedürftige, gegenwärtig in der Schweiz anwesende polnische Flüchtlinge werden nur noch bis zu folgenden Terminen von der Bundeskasse geleistet:

- a. bis zum 15. Juni nächsthin für Ortsveränderungen im Innern der Schweiz;
- b. bis Ende Juni für die Abreise nach dem Auslande.

Diese Termine haben indessen keinen Bezug auf die im Art. 1 erwähnten Flüchtlinge; diesen kann auch später noch ein Beitrag zur Reise nach dem Auslande verabfolgt werden.

3. Die Aufnahme von Flüchtlingen, welche neu in der Schweiz ankommen, bleibt von nun an den Kantonen gänzlich überlassen; der Bund wird an solche keinerlei Unterstützungen leisten.

4. Die Uebersiedlung von Flüchtlingen von einem Kanton in einen andern kann ohne Mitwirkung der Bundesbehörden stattfinden.

Einseitige Zuschiebungen sind jedoch nicht statthaft; vielmehr ist eine ausdrückliche oder eine aus den Umständen sich ergebende Zustimmung der Behörden des neu gewählten Kantons erforderlich.

Allfällige Konflikte zwischen den Kantonen, die hieraus sich ergeben können, werden zunächst durch das eidg. Justiz- und Polizeidepartement entschieden.

5. Die Vollziehung dieses Beschlusses ist dem eidg. Justiz- und Polizeidepartement übertragen.

(Bundesblatt 1865, Band II, Seite 564.)

Die Regierungen der Kantone St. Gallen und Thurgau erneuerten Ende Juni das Gesuch, daß der Bund die Reisebeiträge auch fernerhin bestreiten und die Zuthellung der Flüchtlinge an einzelne Kantone beibehalten möchte; allein es wurde nicht mehr eingetreten. Seither sind aus dieser Unterlassung auch keinerlei Inkonvenienzen bekannt geworden.

Nach den neuesten Erhebungen waren zu Anfang Oktober laufenden Jahres noch 666 polnische Flüchtlinge in der Schweiz, und zwar in folgenden Kantonen:

Zürich	177
Vern	57
Luzern	17
Uri	1
Schwyz	12
Unterwalden nid dem Wald	—
" ob " "	—
Glarus	4
Zug	2
Freiburg	28
Solothurn	26
Basel-Stadt	36
Basel-Landschaft	3
Schaffhausen	20
Appenzell A. Rh.	3
" J. Rh.	2
St. Gallen	78
Graubünden	11
Nargau	11
Thurgau	8
Tessin	8
Vaud	40
Valais	14
Neuenburg	37
Genf	71

Nachdem mit Ende Mai die Bundesunterstützung aufgehört hat, sind in Anwendung von Ziff. 3 des Beschlusses vom 15. Februar und von Ziff. 1 des Beschlusses vom 31. Mai noch 44 Flüchtlinge angemeldet worden, die wegen Alter, Verwundung oder Krankheit in den Kantonen noch gepflegt werden. Es wurde ihnen daher auch der Beitrag des Bundes gewährt. Seither sind jedoch 13 abgereist, und zwar sind einige davon in ihre Heimat gegangen, so daß noch 31 Mann in der ursprünglichen Form gepflegt werden.

Die Gesamtzahl der in die Schweiz gekommenen Flüchtlinge kann nicht angegeben werden, weil vor dem 1. Oktober 1864 keine Kontrollen geführt und seither nur die Unterstützten eingetragen worden sind. Diejenigen, welche keine Unterstützung verlangten, suchten und erhielten Asyl nach freiem Belieben. Dagegen soll nun die obige Zahl von 666 alle zur Zeit anwesenden Flüchtlinge bezeichnen, ob sie Unterstützung erhalten haben oder nicht.

Die alphabetischen Listen verzeigen seit dem 1. Oktober 1864 als Unterstützte 1598 Mann,

wovon als abgereist angezeigt wurden 783 "

so daß hiernach anwesend wären 815 Mann.

Da jedoch zu Anfang dieses Monats nur 666 "

anwesend waren, so ergibt sich, daß 149 Mann

seit dem Aufhören der Mutationsberichte (Ende Juni) abgereist sind.

Von Mai bis 1. Oktober 1864 (5 Monate) sind durch die Bundeskasse 456 Mann mit Reisegeld in das Ausland unterstützt worden; vom 1. Oktober 1864 bis Ende Juni 1865 (9 Monate) 596 Mann.

Die Auslagen der Kantone im Jahre 1864 bis Ende Mai 1865 betragen nach ihren Berichten Fr. 81,204. 85

Diejenigen des Bundes 1864 Fr. 46,007. 68

Im Jahr 1865 bis Ende Mai " 55,165. 72

Fr. 101,174. 40

" 101,174. 40

Summa aller Auslagen bis Ende Mai 1865 Fr. 182,379. 25

Seit Ende Mai bis Ende Oktober 1865 vom Bunde noch ausgelegt Fr. 9,445. 23 " 9,445. 23

Summa Fr. 110,619. 63 Fr. 191,824. 48

XIV.

Der gegenwärtige Bericht ist absichtlich in das Detail eingetreten, um einen Einblick in den Verlauf dieser neuen Flüchtlingseinwanderung zu geben und die praktische Anwendung der aufgestellten Prinzipien dar-

zulegen, indem diese Prinzipien, wenn die gesetzgebenden Rätthe nicht andere aufstellen, künftig wieder zur Richtschnur dienen werden.

Es mögen jetzt, da der ganze Verkauf übersehen werden kann, mit Bezug auf die Auswahl des passendsten Momentes für den Erlaß der einen oder andern Verfügung abweichende Ansichten auftreten. Allein es ist nicht zu übersehen, daß die Einwanderung etwa 11 Monate dauerte, und daß es nie möglich war, nur annähernd voraus zu wissen, welchen Umfang sie momentan oder im Ganzen erlangen möchte. Es wurde von keinem auswärtigen Staate Mittheilung gemacht über die Intentionen der dortigen Behörden, nicht einmal von den getroffenen Verfügungen. Ferner darf man ebenfalls nicht außer Acht lassen, daß wir uns auf einem Gebiete befinden, das durch kein Gesetz und durch keine festen Regeln geordnet ist, auf dem die Kompetenzen der Kantone unter sich und des Bundes zu den Kantonen so leicht sich durchkreuzen, und daß endlich auch die Praxis nur in längern Perioden den Polizeibehörden wieder geläufig wird.

Gegenwärtig liegt bekanntlich die ganze Angelegenheit in den Händen der Kantone, die das Asyl auch fernerhin gewähren, aber, so viel bekannt ist, sämmtlich von der Beherbergung und Verpflegung der Flüchtlinge zurückgekommen sind. Hievon sind einzig ausgenommen die wegen Alter, Krankheit oder Verwundung nicht im Stande sind, ihren Unterhalt zu erwerben, für welche, wie bereits erwähnt wurde, auch der übliche Bundesbeitrag noch geleistet wird. Hier und da dürften auch durchreisenden Flüchtlingen, wenn nicht ganz besondere Gründe walten, kleine Unterstützungen noch verabreicht werden. Im Auslande ist den Flüchtlingen gegenwärtig ziemlich ungehinderte Zirkulation möglich, sowie ihnen auch überall Asyl gewährt wird, wenn sie selbst sich zu ernähren vermögen und sich ruhig verhalten.

Bern, den 6. November 1865.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schöpf.



Bericht des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die polnischen Flüchtlinge. (Vom 6. November 1865.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.11.1865
Date	
Data	
Seite	877-926
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 946

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.